

# Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2006

## A

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006.....	238
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 24.07.2006 .....	202
4. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu .....	90
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Allerheiligen (01.11.2006).....	256
- Christi Himmelfahrt (25.05.2006).....	115
- Karfreitag (14.04.2006) und Ostermontag (17.04.2006) .....	71
- Maria Himmelfahrt (15.08.2006).....	191
- Pfingstmontag (05.06.2006) und Fronleichnam (15.06.2006) .....	132
- Tag der Arbeit (01.05.2006) .....	92
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2006) .....	237
- Weihnachten (25./26.12.2006) .....	288
- Neujahr (01.01.2007).....	288
Abfallentsorgung; 1. Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2006.....	37
Abfallentsorgung; 2. Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 .....	92
Abfallentsorgung; 3. Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 .....	199
Abfallentsorgung; 4. Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 .....	256
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
* 35, 119, 175, 229	

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu gilt ab dem 01.01.2007 .....	330
Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung.....	137
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim .....	166
Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung vom 15.05.2005 .....	194
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft .....	271
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden.....	255
Anzeige einer Freilandhaltung von Geflügel .....	140
Aufgebot von Sparurkunden  * 45, 134, 191, 260, 273, 291	
Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim .....	294
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007 .....	163
Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007.....	90
Auszeichnung für Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska .....	292
 <b>B</b>	
Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste .....	287
Bayerischer Verdienstorden Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland .....	190
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder .....	24
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landratswahl am Sonntag, dem 16.07.2006.....	157

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses  
für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006

\* 137, 168

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge  
für die Landratswahl am Sonntag, dem 16.07.2006..... 160

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats  
am 16.07.2006 ..... 189

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan  
des Marktes Türkheim für das Gebiet „Müllerwiese“ ..... 324

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung  
von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats ..... 129

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für die Jahre 2004 und 2005  
vom 12. Dezember 2006 ..... 302

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung  
im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft ..... 155

## D

Dankurkunde für besondere Verdienste im Umweltschutz ..... 34

## E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

\* 18, 159, 181, 198, 248

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des  
mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu ..... 91

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2005 ..... 181

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2006 ..... 265

Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH  
gültig ab 1. Januar 2007 ..... 334

**F**

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu.....	244
--	-----

**G**

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 11.12.2006 .....	297
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Amberg.....	302
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Wiedergeltingen .....	345
Gemeinsame dringliche Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) sowie dringliche Sitzung des Kreistages .....	113

**H**

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	151
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß.....	107
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	142
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	95
- Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule .....	97
- Schulverbandes Benningen-Lachen .....	143
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	98
- Schulverbandes Dirlwang.....	11
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule .....	3
- Schulverbandes Ettringen .....	325
- Schulverbandes Heimertingen .....	64
- Schulverbandes Illerbeuren.....	75



- Schulverbandes Kirchheim i.Schw. ....	177
- Schulverbandes Legau.....	76
- Schulverbandes Memmingerberg .....	152
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	203
- Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule .....	205
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	145
- Schulverbandes Türkheim, Hauptschule.....	100
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule .....	103
- Schulverbandes Woringen .....	48
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen .....	16
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang .....	73
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel .....	86
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	41
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	170
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren .....	25
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim .....	110
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	122
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen .....	133
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren .....	27
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	271
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) .....	289
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen .....	9
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach.....	121
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen.....	172

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Schulverbandes Woringen .....	327
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	328
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim.....	304

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006 .....	208
--	-----

## J

Jägerprüfung 2006 (2. Prüfungstermin) .....	32
---	----

Jägerprüfung 2007 (1. Prüfungstermin) .....	252
---	-----

## K

Kraftloserklärung für Sparurkunden

\* 88, 126, 173, 233, 276

## N

Nachruf

\* 50, 127, 167, 179, 295, 296

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006.....	241
--	-----

## O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A .....	250
--	-----

Öffentliche Zustellung

\* 119, 169, 212, 229, 275

## R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006.....	323
--	-----

## S

Satzung des Wasserverbandes „Auenmäher“ Vom 13. Juni 2006.....	216
Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen .....	345
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Benningen-Lachen.....	240
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Unterallgäu (Fleischhygiene-Gebührensatzung) .....	338
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) vom 20.09.2006.....	263
Satzung über Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich des Marktes Türkheim (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung) .....	195
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg .....	176
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 16.08.2006.....	232
Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg.....	302
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten  * 9, 20, 40, 63, 80, 106, 121, 150, 166, 185, 195, 213, 231, 246, 262, 267, 281, 303	
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales .....	14
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus .....	283
Sitzung des Bauausschusses .....	69
Sitzung des Jugendhilfeausschusses  * 114, 280	

## Sitzung des Kreisausschusses

\* 1, 46, 128, 186, 193, 235, 279

## Sitzung des Kreistages

\* 83, 236, 293

## Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

\* 31, 274

Sitzung des Umweltausschusses..... 277

Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft..... 283

**U**

## Übung(en) der US-Streitkräfte

\* 211, 215, 248, 269

## Übung(en) der Bundeswehr

\* 69, 106, 158, 301, 322

## Umstufung öffentlicher Straßen;

Bekanntmachung der Abstufung eines Teilschnitts der Kreisstraße MN 30..... 16

**V**

## Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

\* 6, 68

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ..... 264

Verleihung der Landkreis-Ehrendadel..... 198

Verleihung der Silbernen Landkreisnadel ..... 68

## Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal

„Linde am Kindergarten“ in Kettershäusen vom 21.07.2006..... 193

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Günz und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 der Gemarkung Günz) Vom 27. Februar 2006.....	51
Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim (Plakatierungsverordnung) .....	72
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg an der Günz und Oberschöneck vom 02.05.2006 .....	117
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002 .....	321
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg Vom 26.06.2006.....	180
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim Vom 29. August 2006 .....	234
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautrach Vom 13. September 2006.....	243
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg Vom 18. August 2006 .....	228
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren („Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried) vom 11. Dezember 2006 .....	308
Vollzug der Trinkwasserverordnung -TrinkwV- und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-; Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation, in denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird .....	22
Vollzug der Verordnung über Badeanstalten und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-; Badewasseruntersuchungen ab dem Kalenderjahr 2006 .....	29

## Vollzug der Wassergesetze;

1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.018 m im Winterrieder Moos auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2010, 2021, 2023, 2029, 2031, 2035, 2036, 2040, 2071, 2074, 2075, 2097, 2111, 2117, 2118, 2119, 2136, 2159, 2169, 2171, 2195, 2209, 2234 und 2285 der Gemarkung Winterrieden
2. Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopgestaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2046, 2049, 2050, 2051, 2069, 2134, 2135 und 2170 der Gemarkung Winterrieden auf einer Gesamtfläche von ca. 17,4 ha durch die Teilnehmergeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV ..... 259

## Vollzug der Wassergesetze;

1. Verrohrung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 583, 588, 589/2 und 592/2 der Gemarkung Kronburg
2. Rückbau der bestehenden Verrohrung am östlichen Ende auf Grundstück Fl.Nr. 592/2 der Gemarkung Kronburg bis zum westlichen Ende des Waldrandes
3. Ausbau des Grabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 592/2, 593 und 594/1 der Gemarkung Kronburg..... 344

## Vollzug der Wassergesetze;

- Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe mit Gewässeraufweitung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen ..... 202

## Vollzug der Wassergesetze;

- Ausbau des Klosterbeurer Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/6 der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen..... 195

## Vollzug der Wassergesetze;

- Ausbau des Klosterbeurer Baches auf eine Länge von insgesamt ca. 60 m durch Errichtung eines Durchlasses im Zuge der Kirchstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/8 der Gemarkung Klosterbeuren mit einer Länge von ca. 15 m und Anpassung der Sohle des Klosterbeurer Baches unterhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 30 m und oberhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 15 m durch den Markt Babenhausen..... 267

## Vollzug der Wassergesetze;

- bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz..... 19

## Vollzug der Wassergesetze;

- bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen..... 184

## Vollzug der Wassergesetze;

- bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald ..... 215

## Vollzug der Wassergesetze;

- Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser zur Gewinnung von Mineralwasser durch die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG, Memminger Str. 8, 87767 Niederrieden - Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden..... 84

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburgischer Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. in Klosterwald, 87724 Ottobeuren - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg .....	249
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Dirlawang und Helchenried durch den Bezirk Schwaben.....	71
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Tümpels auf dem Grundstück Fl.Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. ....	284
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage sowie Herstellung eines Umlaufgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Johann Hienle, Hauptstraße 31, 86871 Rammingen .....	231
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Fischteiches mit Absetzbecken und Biotop auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach durch Herrn Hans Hörmann, Im Schönen Grund 13, 87452 Altusried.....	40
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos durch die Gemeinde Winterrieden.....	133
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim (Eigentümer: Gemeinde Buxheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. ....	284
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 719 der Gemarkung Mattsies (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu, 87719 Mindelheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. ....	285
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Feuchtbiotopen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 754 und 755 der Gemarkung Tafertshofen (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. ....	285
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren („Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried) .....	8

Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim.....	95
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden .....	80
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Uferausbau der Schwelk durch Errichtung einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2 und 119/2 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim .....	7
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Teichanlage sowie Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und Ausbau des Wörthbaches und des Studtweidbaches zur Hochwasserfreilegung des Thermalbades in der Gemarkung Bad Wörishofen - Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen .....	115
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Tümpelanlage (zwei Biotopeiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der Gemarkung Sontheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. ....	231
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m <sup>2</sup> aus zwei Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen.....	47
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Eppishausen .....	44
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim.....	84
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung eines Fischteiches und Herstellung eines Absetzbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen.....	44



Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Kammel und Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629, 2629/1 und 2629/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden sowie Frau Claudia-Andrea Riedmaier und Herrn Karl Riedmaier, Kammelweg 9, 87769 Oberrieden.....	165
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Frau Elisabeth Groitl und des Herrn Josef Groitl, Alte Mühle 10, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Erkheim - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6 der Gemarkung Erkheim.....	8
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Beizanlage einschließlich zugehöriger Abwasserbehandlung auf dem Grundstück Fl.Nr. 351 (Teilfläche), Gemarkung Boos, durch die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und Anlagenbau, Fellheimer Str. 5, 87737 Boos .....	7
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 618 der Gemarkung Ollarzried durch die Vogelsang GbR, vertreten durch Herrn Anton Blank, Waldstr. 7, 88453 Erolzheim.....	83
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 787 der Gemarkung Erkheim durch die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG, Alpenstr. 17, 86842 Türkheim.....	164
Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss .....	322
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)  * 70, 141, 211, 249, 269	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmegewilligung für Ladenschlusszeiten während der Fußballweltmeisterschaft 2006 .....	149
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 14.05.2006, aus Anlass des Muttertages.....	85
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag .....	2

Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2006.....	183
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der bestehenden Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr .....	164
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der sanierten Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr .....	165
Vollzug des Wasserverbandsrechts; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Torfmooses zwischen Babenhausen und Unterschöneckg .....	32

## W

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

- \* 2, 6, 15, 19, 24, 31, 35, 43, 47, 63, 69, 79, 83, 91, 105, 109, 114, 118, 132, 141, 148, 158, 161,
- \* 163, 169, 174, 183, 187, 190, 194, 199, 210, 214, 226, 228, 236, 239, 244, 248, 255, 261, 266,
- \* 268, 275, 278, 280, 284, 287, 293, 301, 321, 344

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel..... 306

## Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

- \* 20, 45, 81, 116, 150, 169, 196, 237, 262, 275, 289, 303

Nr. 1	Mindelheim, 5. Januar	2006
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	1
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	2
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	3

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

**Am Montag, 9. Januar 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.**

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Schülerbeförderung
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006
3. Förderung der Feuerwehren 2006
4. Sanierung und Modernisierung des Dekanatsfreizeitenheims Arlesried;  
Gewährung eines Landkreiszuschusses
5. Integratives Senioren- und Begegnungszentrum Pfaffenhausen
6. MN 32 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Attenhausen;  
Vereinbarung

Mindelheim, 2. Januar 2006

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Januar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Januar 2006

---

312 - 8413.2

### **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 30.11.2005 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks und des bayerischen Konditorhandwerks am Sonntag, den 26. Februar 2006 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 30. Dezember 2005

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **85.910 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.800 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **76.450 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **139** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **550 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **14.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Babenhausen, 27. Dezember 2005  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller  
Schulverbandsvorsitzender

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 2	Mindelheim, 12. Januar	2006
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	6
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	6
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Beizanlage einschließlich zugehöriger Abwasserbehandlung auf dem Grundstück Fl.Nr. 351 (Teilfläche), Gemarkung Boos, durch die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und Anlagenbau, Fellheimer Str. 5, 87737 Boos	7
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Uferausbau der Schwelk durch Errichtung einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2 und 119/2 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim	7
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren („Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)	8
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Frau Elisabeth Groitl und des Herrn Josef Groitl, Alte Mühle 10, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Erkheim - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6 der Gemarkung Erkheim	8
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	9
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	11

BL - 009

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland  
für Frau Gudrun Wallner, Markt Rettenbach**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Frau Gudrun Wallner das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Frau Wallner hat sich durch ihren aufopferungsvollen jahrzehntelangen Einsatz bei der Pflege ihrer schwer geistig behinderten Tochter großartige Verdienste erworben.

Die Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller, MdL, am 09.01.2006.

Ich spreche Frau Wallner die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Januar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Januar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Januar 2006



412 - 1711.0/2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb einer Beizanlage einschließlich zugehöriger  
Abwasserbehandlung auf dem Grundstück Fl.Nr. 351 (Teilfläche),  
Gemarkung Boos, durch die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und Anlagenbau,  
Fellheimer Str. 5, 87737 Boos**

Die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und Anlagenbau beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Beizanlage für Edelstahlbauteile einschließlich zugehöriger Abwasserbehandlung. Das Beizbecken weist ein Volumen von 15,75 m<sup>3</sup> auf.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.10.2005 liegen die Pläne der Firma Siedentop GmbH, 29378 Wittlingen, und des Architekten Reinhold Bäuerle, 88400 Biberach/Riss, zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen. Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gemäß § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 9. Januar 2006

---

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
geplanter Uferausbau der Schwelk durch Errichtung  
einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2 und 119/2  
der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Uferausbau der Schwelk durch Errichtung einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2 und 119/2 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Bettendorf Consult, Kempten, vom 20.12.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 3. Januar 2006

43 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried  
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried,  
Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren  
(„Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)**

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren, vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Mittwoch, 01.02.2006, 09:30 Uhr,  
im Zimmer 400, 4. Stock des Landratsamtes Unterallgäu,  
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 3. Januar 2006

---

43 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserkraftanlage der Frau Elisabeth Groitl und des Herrn Josef Groitl,  
Alte Mühle 10, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6  
der Gemarkung Erkheim - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6  
der Gemarkung Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Fischpass der Frau Elisabeth Groitl und des Herrn Josef Groitl, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6 der Gemarkung Erkheim nach den Unterlagen der Antragsteller vom 29.07.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 3. Januar 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-8

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 19. Januar 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 15 Stiere**
- 5 Kühe**
- 360 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. Januar 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006  
vom 09.01.2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 09.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **312.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **211.700 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **169.360 €** auf den Markt Babenhausen **42.340 €**

### B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Babenhausen, 9. Januar 2006  
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Lehner  
1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

---

21 - 9410.2

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

### **I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **321.550 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **314.200 €**

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **1) Verwaltungsumlage**

#### **1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **243.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt **272** Schülern besucht.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **893,3824 €** festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 272 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	126
Apfeltrach	24
Stetten	29
Unteregg	80
<u>Eggenthal</u>	<u>13</u>

**Gesamt** **272**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	112.566 €
Apfeltrach	21.441 €
Stetten	25.908 €
Unteregg	71.471 €
<u>Eggenthal</u>	<u>11.614 €</u>

**Gesamt** **243.000 €**

## 2) Investitionsumlage

### 1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **300.000 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Jahren 1997 – 1999 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde in diesen Jahren durchschnittlich von **342** Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **877,193 €** festgesetzt.

### 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 342 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	165
Apfeltrach	29
Stetten	31
Unteregg	92,5
<u>Eggenthal</u>	<u>24,5</u>

**Gesamt** **342**

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	144.737 €
Apfeltrach	25.439 €
Stetten	27.193 €
Unteregg	81.140 €
<u>Eggenthal</u>	<u>21.491 €</u>

**Gesamt** **300.000 €**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Dirlewang, 14. Dezember 2005  
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 3	Mindelheim, 19. Januar	2006
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	14
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	15
Umstufung öffentlicher Straßen; Bekanntmachung der Abstufung eines Teilanschnitts der Kreisstraße MN 30	15
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	16

BL - 014-7/7

### **Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)**

Am **Dienstag, 24. Januar 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006;  
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 - Altenheime -

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Januar 2006



BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Januar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Januar 2006

---

17 - 630

### **Umstufung öffentlicher Straßen; Bekanntmachung der Abstufung eines Teilanschnitts der Kreisstraße MN 30**

Die Kreisstraße MN 30 im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung der Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu, wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Ettringen von km 0,00 (alt) bis km 0,234 (alt) zur Ortsstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ettringen.

Diese Verfügung wird mit der Widmung der Ostumfahrung von Ettringen zur Staatsstraße durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wirksam.

#### **Gründe für die Abstufung:**

Beim Bau der Ostumfahrung von Ettringen wurde im Bereich der Kreisstraße MN 30 ein Kreisverkehr angelegt. Der Teilabschnitt der Kreisstraße MN 30 von diesem Kreisverkehr (westlicher Außenrand) bis zur Einmündung in die ehemalige Staatsstraße (St) 2015 bei der Firma Papierfabrik Lang GmbH hat dadurch an Verkehrsbedeutung verloren und erfüllt nunmehr die Kriterien einer Ortsstraße. Deshalb und gemäß Umstufungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ettringen und dem Landkreis Unterallgäu vom 30.11./01.12.2005 ist dieses Teilstück der Kreisstraße zur Ortsstraße abzustufen.

Die Unterlagen zur Abstufung können in der Zeit vom 23.01.2006 bis 22.02.2006 während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 214 eingesehen werden.

Mindelheim, 10. Januar 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.143.170 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **48.150 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 634.368 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 auf **11.329** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **56 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Babenhhausen, 12. Januar 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhhausen zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 26. Januar	2006
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	18
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	19
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz	19
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	20
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	20

BL - 009-2

### **Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Theresia Kohler, Lachen, und Georg Rappold, Dirlawang**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Kohler gebührt für ihren langjährigen ehrenamtlichen Einsatz als Mesnerin der Pfarrkirche St. Afra in Lachen großes Lob und Anerkennung.

Herr Rappold hat sich durch sein unermüdliches Engagement beim VdK-Ortsverband Dirlawang außerordentliche Verdienste erworben.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 19. Januar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Februar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Januar 2006

---

43 - 6324.0/2

### **Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz**

Der Ortsteil Wesbach sowie folgende Anwesen der Gemeinde Egg a.d. Günz werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

#### **Ortsteil Egg:**

Engishauser Str. 1  
Sportplatzweg 6

#### **Ortsteil Engishausen:**

Engishausen 64, 64 ½ und 65

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Egg a.d. Günz nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 17. Januar 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 2. Februar 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 25 Stiere**
- 5 Kühe**
- 350 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. Januar 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 8. Februar 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 8. Februar 2006,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 8. Februar 2006,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 8. Februar 2006,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

340 Tiere, davon

25 Bullen

280 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 24. Januar 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

Dr. Haisch  
Landrat

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Trinkwasserverordnung -TrinkwV- und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-; Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation, in denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird	22
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	24
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	24
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	27

51 - 5143.1

**Vollzug der Trinkwasserverordnung -TrinkwV-  
und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-;  
Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen  
der Hausinstallation, in denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Warmwasser aus jeder zentralen Erwärmungsanlage in Hotels, Pensionen, Campingplätzen, Raststätten, Sportstadien, Sport- und Mehrzweckhallen, Saunen, Fitnesszentren, Restaurants, Gaststätten, Kantinen und Imbissstuben, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, ist ab dem Jahr 2006 mindestens einmal jährlich auf Legionellen untersuchen zu lassen.



2. Das Untersuchungsergebnis eines jeden Jahres ist dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unaufgefordert bis 1. September jeden Jahres vorzulegen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 25 Satz 1 Nr. 2 TrinkwV i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr. 24 des IfSG geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.
6. Kosten werden nicht erhoben.

**Hinweise:**

- Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

**Legionellen:**

- Legionellen sind weltweit im Süßwasser vorhandene Bakterien. Ideale Bedingungen zur Vermehrung bestehen an mit Wasser benetzten Oberflächen, z.B. in Rohren, Armaturen oder Klimaanlage bei Temperaturen zwischen 25 und 50°C.

Ein erhöhtes Legionellen-Risiko besteht besonders bei älteren und schlecht gewarteten oder auch nur zeitweilig genutzten Warmwasserleitungen und -behältern.

Die Infektion mit Legionellen erfolgt in der Regel durch Einatmen von bakteriellem Wasser als Aerosol (z.B. beim Duschen, in klimatisierten Räumen oder in Whirlpools).

Die Legionellenerkrankung tritt in zwei unterschiedlichen Verlaufsformen auf:

**„Legionärskrankheit“**

Die Inkubationszeit beträgt 2 - 10 Tage. Die Erkrankung ist in der Regel durch das Auftreten auffallend schwerer Lungenentzündungen gekennzeichnet.

Die Erkrankung verläuft abhängig vom Grundleiden und dem Therapiebeginn in etwa 15 % der Fälle tödlich. Bei unbehandelten immungeschwächten Patienten kann die Sterblichkeit bis auf 80 % ansteigen.

**„Pontiac Fieber“**

Die Inkubationszeit ist kürzer und beträgt nur 1 - 2 Tage. Diese Erkrankung ist durch einen leichteren, grippeähnlichen Verlauf gekennzeichnet.

Mindelheim, 25. Januar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Februar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Februar 2006

---

5.2 - 561-6

An die Städte, Märkte, Gemeinden  
und Verwaltungsgemeinschaften  
des Landkreises Unterallgäu

### **Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder**

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 01.03.2006 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 30. Januar 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.490.600 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **474.850 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.050.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.048
Gemeinde Hawangen	1.239
Gemeinde Böhen	<u>690</u>

**Gesamt:** **9.977**

3. Die Umlage beträgt sonach **105,242057 € je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	846.988 €
Gemeinde Hawangen	130.395 €
Gemeinde Böhen	<u>72.617 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>1.050.000 €</u></b>

## (2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **489.200 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **475.100 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite  
Neubau Grundschule; Zuführung zum  
Vermögenshaushalt Schulen
- b) **14.100 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den  
Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2005 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 746. Für die Umlageung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	562	944
Gemeinde Hawangen	113	163
Gemeinde Böhen	<u>71</u>	<u>160</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>746</u></b>	<b><u>1.267</u></b>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	357.917 €	10.505 €	368.422 €
f.d. Gemeinde Hawangen	71.966 €	1.814 €	73.780 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>45.217 €</u>	<u>1.781 €</u>	<u>46.998 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>475.100 €</u></b>	<b><u>14.100 €</u></b>	<b><u>489.200 €</u></b>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **636,863271 €**, bei der Umlage 1 b) auf **11,128650 €** festgesetzt.

## (3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **425.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	59,06 %	das sind	251.005 €
Gemeinde Hawangen	39,35 %	das sind	167.238 €
Gemeinde Böhen	1,59 %	das sind	<u>6.757 €</u>
<b>Summe:</b>			<b><u>425.000 €</u></b>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2005. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2006.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Ottobeuren, 26. Januar 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer  
Gemeinschaftsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 09.01.2006, Gz.: 21 - 9410.2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

---

21 - 9410.2

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

### I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.220.700 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **168.800 €**

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

### A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.590.000 €** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.472.840 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 117.160 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.004.200 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

### B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0 €** festgesetzt (Umlagesoll).

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Ottobeuren, 26. Januar 2006

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 09.01.2006 (Gz.: 230-1444.212/28) mit, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 9. Februar	2006
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Verordnung über Badeanstalten und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-; Badewasseruntersuchungen ab dem Kalenderjahr 2006	29
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	31
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	31
Vollzug des Wasserverbandsrechts; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Torfmoores zwischen Babenhausen und Unterschönegg	32
Jägerprüfung 2006 (2. Prüfungstermin)	32

51 - 5220.0

### **Vollzug der Verordnung über Badeanstalten und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-; Badewasseruntersuchungen ab dem Kalenderjahr 2006**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Betreiber von Hallenbädern, Freibädern, Whirlpools (Warmwassersprudelbecken) und Saunatauchbecken, die diese Einrichtungen direkt oder indirekt gegen besonderes Entgelt von Jedermann oder einem bestimmten Personenkreis benutzen lassen, haben **ab dem Jahr 2006** entsprechend der DIN 19643 vom April 1997 sämtliche Anlagen (jedes Becken) **dreimal jährlich**, gleichmäßig auf das Jahr verteilt, auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

2. Zu untersuchende Parameter:

Pseudomonas aeruginosa	Nitrat über der Nitratkonzentration des Füllwassers
Escherichia coli	Oxidierbarkeit
Legionella pneumophila <sup>1)</sup>	Kaliumpermanganatverbrauch
Koloniebildende Einheiten 22°C und 36°C	Redox-Spannung
Färbung	freies Chlor
Trübung	gebundenes Chlor
Klarheit	Trihalogenmethane berechnet als Chloroform
pH-Wert	

<sup>1)</sup> Die Untersuchung auf Legionella pneumophila ist nur erforderlich im Beckenwasser von Warmsprudelbecken sowie Becken mit zusätzlichen aerosolbildenden Wasserkreisläufen und Beckenwassertemperaturen  $\geq 23^{\circ}\text{C}$ .

3. Werden zur Badewasseraufbereitung entsprechende Zusätze (Flockungsmittel) verwendet, so ist das Badewasser auf die Parameter **Eisen** und **Aluminium** untersuchen zu lassen.
4. Die nachträgliche Anordnung weiterer Untersuchungen und Maßnahmen bleibt vorbehalten.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1., 2. und 3. wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.
7. Kosten werden nicht erhoben.

**Hinweise:**

- Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.
- Die sich aus der Verordnung über Badeanstalten ergebenden Pflichten obliegen den Inhabern und Betreibern von Badeanstalten und den von ihnen bestellten Leitern sowie dem Aufsichtspersonal für dessen Aufgabenbereich (§ 1 Abs. 2 Verordnung über Badeanstalten).
- Der Inhaber der Badeanstalt trägt die Kosten der Prüfungen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Verordnung über Badeanstalten).
- Unbeschadet der angeordneten und auf Kosten des Inhabers der Badeanstalt durchzuführenden Pflichtuntersuchungen können vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu nach pflichtgemäßem Ermessen (z.B. bei Beanstandungen) Nachuntersuchungen bzw. Kontrollen vorgenommen werden.

Die Nachuntersuchungen (Probenahmen) und Kontrollen durch das Gesundheitsamt sowie die Untersuchungen dieser Proben erfolgen - sofern sie nicht zu Beanstandungen führen - kostenfrei.

- Die Nichtführung von Nachweisen über Prüfungen sowie die Vorlage von Unterlagen können als Ordnungswidrigkeit nach § 10 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Badeanstalten i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- und § 73 Satz 1 Nr. 5 IfSG geahndet werden.

Mindelheim, 30. Januar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat  
BL - 014-7/6



## **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

Am **Montag, 13. Februar 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Erweiterung der Staatlichen Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen und der Schulen des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen
2. Errichtung einer Freisportanlage beim Gymnasium Marianum Buxheim;  
Beteiligung des Landkreises an den Investitionskosten
3. Förderung der Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren
4. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006;  
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 55

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Februar 2006

---

BL - 040

## **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Februar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Februar 2006

43 - 6440.1

**Vollzug des Wasserverbandsrechts;  
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Torfmoores  
zwischen Babenhausen und Unterschöneck**

Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung des Torfmoores zwischen Babenhausen und Unterschöneck wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.04.2001, Az.: 43 - 644-1/2 aufgelöst.

Die Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Bürgermeister Lehner, 87727 Babenhausen, anzumelden.

Mindelheim, 1. Februar 2006

---

312 - 7520

**Jägerprüfung 2006 (2. Prüfungstermin)**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 27. Juni 2006** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. April 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **13. Juni 2006** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 1. Februar 2006

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 16. Februar	2006
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Dankurkunde für besondere Verdienste im Umweltschutz	34
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	35
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	35
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2006	37
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Fischeiches mit Absetzbecken und Biotop auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach durch Herrn Hans Hörmann, Im Schönen Grund 13, 87452 Altusried	40
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	40
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	41

BL - 0092.10/1

**Dankurkunde für besondere Verdienste im Umweltschutz  
für Walter Feil, Mindelheim**

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Herr Dr. Werner Schnappauf, hat Herrn Walter Feil, Mindelheim, die Dankurkunde für besondere Verdienste im Umweltschutz verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Umwelt und der Natur herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 9. Februar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 23.02.2006 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

**Donnerstag, 2. März 2006**

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Tel.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Mindelheim, 15. Februar 2006

---

41 - 6360.1/5

### **Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Standplatz</b>
	<b>Montag, 13.03.2006</b>	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Sontheim	11:30 - 12:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Ottobeuren	14:00 - 16:00 Uhr	Parkpl. Basilika

	<b>Dienstag, 14.03.2006</b>	
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
	<b>Mittwoch, 15.03.2006</b>	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
	<b>Donnerstag, 16.03.2006</b>	
Westerheim	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Lauben	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	14:00 - 14:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Eppishausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
	<b>Freitag, 17.03.2006</b>	
Benningen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Fellheim	11:00 - 11:45 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	12:15 - 13:00 Uhr	Lagerhaus
Boos	13:30 - 14:30 Uhr	Raiffeisenbank
Winterrieden	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle
	<b>Samstag, 18.03.2006</b>	
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:30 - 11:15 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:45 - 12:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Heimertingen	13:00 - 13:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Niederrieden	14:15 - 15:00 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können. Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 10. Februar 2006

41 - 6364.0/3

### **Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2006**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hack- schnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2006 bekannt gegeben.

#### **Bereiche**

#### **Abfuhrtermine**

#### **Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	24.03.2006 ab 07:00 Uhr
Egg a d. Günz	24.03.2006 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	24.03.2006 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	23.03.2006 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	23.03.2006 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	23.03.2006 ab 07:00 Uhr

#### **Stadt Bad Wörishofen**

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	14.03.2006 ab 07:00 Uhr
---	-------------------------

Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	17.03.2006 ab 07:00 Uhr
---	-------------------------

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	15.03.2006 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Teilbereich IV Gartenstadt	15.03.2006 ab 07:00 Uhr
-------------------------------	-------------------------

#### **Verwaltungsgemeinschaft Boos**

Boos, Niederrieden	05.04.2006 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	06.03.2006 ab 08:00 Uhr

#### **Gemeinde Buxheim**

	31.03.2006 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

**Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang**

Apfeltrach	10.03.2006 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	10.03.2006 ab 07:00 Uhr
Stetten	07.03.2006 ab 07:00 Uhr
Unteregg	03.04.2006 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Erkheim	30.03.2006 ab 07:00 Uhr
Kamlach	07.03.2006 ab 07:00 Uhr
Lauben	30.03.2006 ab 07:00 Uhr
Westerheim	13.03.2006 ab 08:00 Uhr

**Gemeinde Ettringen**

13.03.2006 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	06.04.2006 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	07.04.2006 ab 07:00 Uhr
Woringen	31.03.2006 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Kirchheim	20.03.2006 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	20.03.2006 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg	28.03.2006 ab 07:00 Uhr
Lautrach	28.03.2006 ab 07:00 Uhr
Legau	27.03.2006 ab 08:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

04.04.2006 ab 07:00 Uhr

**Markt Wald**

15.03.2006 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen	29.03.2006 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	13.03.2006 ab 08:00 Uhr
Lachen	29.03.2006 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	16.03.2006 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	13.03.2006 ab 08:00 Uhr
Ungerhausen	16.03.2006 ab 07:00 Uhr

**Stadt Mindelheim**

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	23.03.2006	ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr
		übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

24.03.2006 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen	07.04.2006 ab 07:00 Uhr
Hawangen	09.03.2006 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	08.03.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	09.03.2006 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn, Oberrieden	22.03.2006 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	21.03.2006 ab 07:00 Uhr



**Gemeinde Sontheim**

03.04.2006 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg

13.03.2006 ab 08:00 Uhr

Rammingen

15.03.2006 ab 07:00 Uhr

Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen

14.03.2006 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen

14.03.2006 ab 07:00 Uhr

**Markt Tussenhausen**

16.03.2006 ab 07:00 Uhr

**Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!** Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



*Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.*



*In Wannen oder Körben bereitgestellte holzige Gartenabfälle werden entleert.*

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.  
Hochstr. 10, 87778 Stetten  
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 13. Februar 2006

---

43 - 6415.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung und Betrieb eines Fischteiches mit Absetzbecken und Biotop  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach durch  
Herrn Hans Hörmann, Im Schönen Grund 13, 87452 Altusried**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Fischteich des Herrn Hans Hörmann, 87452 Altusried, auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Heckelsmiller vom 31.05.2005, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 8. Februar 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 23. Februar 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 25 Stiere**
- 10 Kühe**
- 435 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. Februar 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **666.550 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **200.500 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 4.402 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 286.800 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 14.340 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 272.460 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 61,894593 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.544 E)	157.459,85 €
Eppishausen (1.858 E)	115.000,15 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 15. Februar 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner  
stellv. Vorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 23. Februar	2006
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	43
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung eines Fischteiches und Herstellung eines Absetzbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen	44
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Eppishausen	44
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	45
Aufgebot einer Sparurkunde	45

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Februar 2006

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Teilverfüllung eines Fischteiches und Herstellung eines Absetzbeckens  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch  
Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Teilverfüllung des Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen und
- die Herstellung eines Absetzbeckens mit einem Volumen von mindestens 74 m<sup>3</sup> auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen

durch Herrn Ferdinand Schindler, Eppishausen, nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, Kempten, vom 21.09.2005 i.d.F. der Änderung vom 18.01.2006 und dem landschaftspflegerischen Begleitplan des TeamBüros Markert, Thannhausen, vom 23.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. Februar 2006

---

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Eppishausen  
in der Gemarkung Eppishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Herstellung eines offenen Grabens durch die Beseitigung einer Verrohrung DN 600 auf eine Länge von ca. 170 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 213 und 216 der Gemarkung Eppishausen,
- die Errichtung eines Hochwasserleitdammes mit einer Länge von ca. 30 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2347 der Gemarkung Eppishausen und
- die Errichtung einer Verrohrung DN 1000 anstelle von DN 500 auf eine Länge von ca. 140 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2347 der Gemarkung Eppishausen

durch die Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, Kempten, vom 21.09.2005 i.d.F. der Unterlagen vom 18.01.2006 und nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan des TeamBüros Markert, Thannhausen, vom 23.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. Februar 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 8. März 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 8. März 2006,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 8. März 2006,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 8. März 2006,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

300 Tiere, davon

25 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 21. Februar 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 12 56 94 97

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 13. Februar 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 2. März	2006
-------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	46
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	47
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m <sup>2</sup> aus zwei Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen	47
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	48

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Montag, 6. März 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006
2. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu; Erhöhung der Stundenvergütung
3. Integratives Senioren- und Begegnungszentrum Pfaffenhausen
4. Partnerschaft mit dem Kneipp Aktiv Park Mittleres Feistritztal, Österreich



5. Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der Staatsstraße 2013; Stellungnahme des Landkreises
6. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2006
7. MN 33 - Bahnbrücke Buxheim
8. MN 18 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederdorf

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Februar 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. März 2006

---

43 - 6410.1

### **Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> aus zwei Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> anstelle von bisher zwei Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Eppishausen, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, Kempten, vom 21.09.2005 und dem landchaftspflegerischen Begleitplan des Team Büros Markert, Thannhausen, vom 23.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 27. Februar 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Woringen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **179.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **147.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **144** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.027,0833 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 mit insgesamt **144** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0,00 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Woringen, 13. Februar 2006  
SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz  
Schulverbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

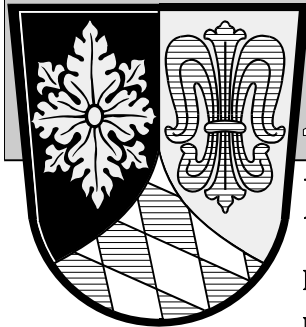
### **III.**

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wurde auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 27.02.2006 bis 06.03.2006 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

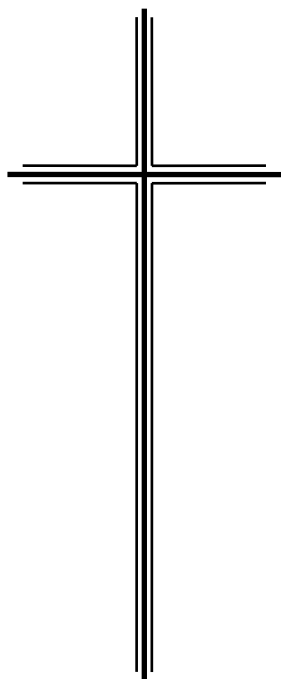
## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 10

Mindelheim, 9. März

2006



## Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

**Herr Georg Rauh**

Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse

in Gottes ewigen Frieden abberufen worden ist.

Der Verstorbene war vom 01.08.1945 bis 31.01.1981 beim Landkreis Memmingen bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als Leiter des Kreisjugendamtes tätig.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein freundliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 8. März 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

Christa Bail  
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	50
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Günz und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 der Gemarkung Günz) Vom 27. Februar 2006	51
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	63
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	63
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	64

---

43 - 6420.1

**Verordnung  
über das Wasserschutzgebiet in           (Landkreis Unterallgäu)  
für die öffentliche Wasserversorgung  
Vom 27. Februar 2006**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für           wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
einem Fassungsbereich,  
einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in \_\_\_\_\_ niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1)</sup> – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

<sup>1)</sup> Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird <sup>2)</sup> . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>– ansonsten nur zulässig wie in Zone II</li> </ul>	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>– für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>– bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>– verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten

<sup>2)</sup> Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.



	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur zulässig, wenn</li> <li>- kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	III	II	
	entspricht Zone		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)</li> <li>- auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen		verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt-frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt mög-lich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischen-frucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineraldün-ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs-sig, sofern gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu- legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m <sup>2</sup> , die umgehend zu standortge- rechtem Mischwald wieder- aufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitä- ten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m<sup>2</sup>, die umge- hend zu standortgerech- tem Mischwald wiederauf- geforstet werden</li> <li>- nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> und bis zu 4.000 m<sup>2</sup>, die um- gehend zu standortgerech- tem Mischwald wiederauf- geforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einver- ständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) er- folgt (ausgenommen bei Kalamitä- ten)</li> </ul>
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**§ 8**  
**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung be-schränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unter-allgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim, vom 01.08.1991 (KABl. 1991 S. 333) i.d.F. der Verordnung vom 24.07.2003 (KABl. 2003 S. 235) außer Kraft.

Mindelheim, 27. Februar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat



**Anlage 1**

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet  
in den Gemarkungen Gönz und Westerheim  
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche  
Wasserversorgung der Ortsteile Rummelshausen  
und Gönz, Gemeinde Westerheim  
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 der  
Gemarkung Gönz)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 27. Februar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

*[Handwritten Signature]*  
Dr. Haisch  
Landrat

Legende:	
	Fassungsreich (Zone WI)
	Engere Schutzzone (Zone WII)
	Weitere Schutzzone (Zone WIII)

## **Anlage 2**

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

### **Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6**

#### **1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

#### **2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)**

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### **4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

#### **5. Stallungen (zu Nr. 5.3)**

- a) Besondere technische Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS

flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

b) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

**6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

**7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)**

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

**8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.



Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 27. Februar 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. März 2006

---

### **BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 16. März 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 35 Stiere**
- 15 Kühe**
- 400 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 3. März 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 9410.2

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

### **I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **252.050 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **79.150 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **(1) VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **142.050 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2005, auf 241 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **589,41908 €** festgesetzt.

## **(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **57.250 €** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Versammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.

3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **228,08764 €** festgesetzt.

## **(3) INVESTITIONSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 8.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2005, auf 241 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 33,195 € festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Heimertingen, 21. Februar 2006  
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert  
Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 11	Mindelheim, 16. März	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	68
Verleihung der Silbernen Landkreisnadel	68
Sitzung des Bauausschusses	69
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	69
Übung der Bundeswehr	69
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	70
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (14.04.2006) und Ostermontag (17.04.2006)	71
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Dirlawang und Helchenried durch den Bezirk Schwaben	71
Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim (Plakatierungsverordnung)	72
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	73
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	75
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	76

BL - 0091.1/1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland  
für Frau Rita Ritter, Stetten, und Frau Eliselotte Seemüller, Bad Wörishofen**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat o.g. Persönlichkeiten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrten haben sich durch ihren jeweiligen aufopferungsvollen jahrzehntelangen Einsatz bei der Pflege ihrer schwerstbehinderten Angehörigen großartige Verdienste erworben.

Frau Ritter und Frau Seemüller erhielten die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller, MdL, am 13.03.2006.

Ich spreche Frau Ritter und Frau Seemüller die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 14. März 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 019-1/5

**Verleihung der Silbernen Landkreisnadel  
an Herrn Bürgermeister Werner Birkle, Buxheim**

Am 07.03.2006 durfte ich im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung Herrn Bürgermeister Werner Birkle für seine 25-jährige Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Buxheim mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihm meinen Dank und meine Anerkennung für sein langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 10. März 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

BL - 014-7/5

### **Sitzung des Bauausschusses**

Am **Dienstag, 21. März 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Standsicherheit der Hochbauten des Landkreises Unterallgäu - Bericht
2. Brückenhauptuntersuchungen nach DIN 1076 im Zuge von Kreisstraßen des Landkreises Unterallgäu
3. Winterdienstbericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. März 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. März 2006

---

311 - 0831

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat folgende Übung

vom 10.04.2006 - 13.04.2006

im Raum Memmingen und Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 14. März 2006

---

311 - 1322

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)**

Im Monat April 2006 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

**Gründonnerstag**

(13.04.2006)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

**Karfreitag**

(14.04.2006)

- gesetzlicher Feiertag

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

**Karsamstag**

(15.04.2006)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

**Ostermontag**

(17.04.2006)

- gesetzlicher Feiertag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage. Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

An o.g. Tagen gilt die Sperrzeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Mindelheim, 14. März 2006



41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich  
der Feiertage Karfreitag (14.04.2006) und Ostermontag (17.04.2006)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 14.04.2006
verlegt auf					Samstag 15.04.2006
Normaler Abfuhrtag	Montag 17.04.2006	Dienstag 18.04.2006	Mittwoch 19.04.2006	Donnerstag 20.04.2006	Freitag 21.04.2006
verlegt auf	Dienstag 18.04.2006	Mittwoch 19.04.2006	Donnerstag 20.04.2006	Freitag 21.04.2006	Samstag 22.04.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 13. März 2006

---

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens  
in den Gemarkungen Dirlewang und Helchenried  
durch den Bezirk Schwaben**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.02.2005 wurde der Plan des Bezirks Schwaben u.a. für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Damms bei Mindel-Fluss-km 67,247 mit einer Dammkronenhöhe von 635,70 m ü. NN, einer Damm-länge von ca. 850 m, einem Rückhaltevolumen von 675.000 m<sup>3</sup> bei einem Bemessungsstauziel von 634,70 m ü. NN und einer Notflutmulde im westlichen Dammbereich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 219/1, 1729, 1738, 1739, 1707, 1706, 1705, 1703, 2250, 2269, 2270/3, 2292/1, 2301, 2303, 2300, 2546, 2286, 2286/2 und 2286/3 der Gemarkung Dirlewang sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 303 der Gemarkung Helchenried festgestellt.

Mit Schreiben vom 30.12.2005 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Krumbach die wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende sich im Rahmen der Ausführungsplanung des Ing.-Büros Wald + Corbe, Hügelsheim, vom September/Okttober/Dezember 2005 und vom Januar 2006 ergebenden Abweichungen vom festgestellten Plan:

- Verlegung der Notflutmulde (Dammscharte) des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens um ca. 45 m nach Westen,
- Dimensionierung des Durchlassbauwerkes des Auengrabens als DN 1200 anstelle DN 600,
- Errichtung der Wendeplatte, der Ausweichstelle und der Anbindung an das westliche Wegenetz und
- Erhöhung der den Damm des Hochwasserrückhaltebeckens kreuzenden Stromleitung der LEW AG zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Änderungen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 7. März 2006

---

## BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

21 - 0260

### **Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim (Plakatierungsverordnung)**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 02.03.2006 die folgende Verordnung beschlossen:

- Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim

**Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 13. März 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf 531.140 €

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Verwaltungsumlage**

**1. Festsetzung**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 315.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohnerzahl</b>
Dirlewang	2.123
Apfeltrach	971
Stetten	1.374
Unteregg	<u>1.348</u>
<b>Gesamt</b>	<b>5.816</b>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 54,1609 € festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

<b>Gemeinde</b>	<b>Umlage</b>
Dirlewang	114.984 €
Apfeltrach	52.590 €
Stetten	74.417 €
Unteregg	<u>73.009 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b>315.000 €</b>

### 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Dirlewang, 9. März 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Illerbeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **113.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.900 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. SCHULVERBANDSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **78.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **189** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **415,87 €** festgesetzt.

**2. INVESTITIONSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **2.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **189** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **13,23 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Kronburg, 13. März 2006  
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16. März 2006 bis 31. März 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

---

21 - 9410.2

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

## I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **377.600 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.700 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **259.900 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **84.600 €**
- b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **175.300 €**

#### Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **84.600 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2005):

Gemeinde Kronburg	142 Schüler	24.567 €
Gemeinde Lautrach	78 Schüler	13.494 €
Markt Legau	<u>269 Schüler</u>	<u>46.539 €</u>
	489 Schüler	84.600 €
<b>Umlage je Schüler</b>		<b>173,01 €</b>

#### Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **175.300 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2005 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	22 Schüler	12.855 €
Gemeinde Lautrach	9 Schüler	5.259 €
Markt Legau	<u>269 Schüler</u>	<u>157.186 €</u>
	300 Schüler	175.300 €
<b>Umlage je Schüler</b>		<b>584,33 €</b>

### (2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **32.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage):

- a) Investitionsumlage Sportanlagenneubau 18.800 €
- b) Sonstiger nicht gedeckter Investitionsbedarf 14.000 €

**Zu a)**

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 299 Verbandsschüler festgesetzt.  
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **62,88 €** festgesetzt.

**Zu b)**

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 300 Verbandsschüler festgesetzt.  
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **46,67 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

**15.02.2006**  
**15.05.2006**  
**15.08.2006**  
**15.11.2006**

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Legau, 13. März 2006  
SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16. März 2006 bis 31. März 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 12	Mindelheim, 23. März	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	79
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden	80
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	80
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	81

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. März 2006

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423  
der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute  
der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen,  
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Teilverfüllung der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden nach den Unterlagen der genannten Firma vom 20.02.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. März 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 30. März 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 35 Stiere**
- 20 Kühe**
- 280 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 20. März 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 5. April 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

#### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	5. April 2006,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	5. April 2006,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	5. April 2006,	10:30 Uhr

#### **Auftrieb:**

340 Tiere, davon

25 Bullen

280 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 20. März 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 30. März	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	83
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	83
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 618 der Gemarkung Ollarzried durch die Vogelsang GbR, vertreten durch Herrn Anton Blank, Waldstr. 7, 88453 Erolzheim	83
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser zur Gewinnung von Mineralwasser durch die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG, Memminger Str. 8, 87767 Niederrieden - Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden	84
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim	84
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 14.05.2006, aus Anlass des Muttertages	85
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	86
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	88

BL - 014-4/1

### **Sitzung des Kreistags**

Am **Montag, 3. April 2006**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu;  
Erhöhung der Stundenvergütung
2. Integratives Senioren- und Begegnungszentrum Pfaffenhausen
3. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2006 und  
Genehmigung des Finanzplanes 2005 bis 2009

Mindelheim, 23. März 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. März 2006

---

412 - 1711.0/2

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 618 der Gemarkung Ollarzried durch die Vogelsang GbR, vertreten durch Herrn Anton Blank, Waldstr. 7, 88453 Erolzheim**

Die Vogelsang GbR beabsichtigt südlich von Ollarzried, nahe der Kreisstraße MN 31, die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage. Die geplante Anlage weist eine Nabenhöhe von 64,60 m auf. Die Gesamthöhe beträgt 88,60 m.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.01.2006 liegen die Pläne der Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, zugrunde.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 67/4 der Gemarkung Ollarzried und der geplanten Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 617 der Gemarkung Ollarzried ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 c Sätze 2 und 5 in Verbindung mit § 3 b Abs. 3 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen.

Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gemäß § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 23. März 2006

---

43 - 6421.3/3

**Vollzug der Wassergesetze;  
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser  
zur Gewinnung von Mineralwasser  
durch die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG,  
Memminger Str. 8, 87767 Niederrieden -  
Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden**

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.04.1986 i.d.F. des Bescheides vom 21.10.1988 erhielt die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG, Niederrieden, die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden für die Gewinnung von Mineralwasser. Die Bewilligung war bis zum 31.12.2005 befristet.

Die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG stellte daher beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus ihrem Brunnen 1 für die Gewinnung von Mineralwasser. Das Landratsamt Unterallgäu führt ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Mindelheim, 16. März 2006

---

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim,  
mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285  
der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung  
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim**

Mit Schreiben vom 17.02.2006, eingegangen beim Landratsamt Unterallgäu am 06.03.2006, beantragte die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, den Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim über die mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2005 zugelassene Verfüllung hinaus verfüllen zu dürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für dieses Vorhaben der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, nach den Unterlagen des geotechnischen Büros Geoplan, Bad Wörishofen, vom 17.02.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 20. März 2006

---

312 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen  
am Sonntag, den 14.05.2006, aus Anlass des Muttertages**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 07.03.2006 bewilligt, dass die Verkaufsstellen des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V. und der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten,

**am Muttertag, den 14. Mai 2006  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 27. März 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2006:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **876.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **98.700 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **662.350 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage **186.600 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **475.750 €**



**Zu a)**

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	29 %	54.114 €	
– Gemeinde Lautrach	27 %	50.382 €	
– Markt Legau	<u>44 %</u>	<u>82.104 €</u>	
	100 %	186.600 €	<b>186.600 €</b>

**Zu b)**

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2005 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	1.714 EW	135.838 €	
– Gemeinde Lautrach	1.187 EW	94.072 €	
– Markt Legau	<u>3.102 EW</u>	<u>245.840 €</u>	
	6.003 EW	475.750 €	<b>475.750 €</b>

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW **31,08 €**

b) je EW **79,25 €**

**2. Investitionsumlage Kläranlage**

Der Investitionsbedarf 2005 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **30.000 €** und wird nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO)

– Gemeinde Kronburg	29 %	8.700 €	
– Gemeinde Lautrach	27 %	8.100 €	
– Markt Legau	<u>44 %</u>	<u>13.200 €</u>	
	100 %	30.000 €	<b>30.000 €</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € festgesetzt.

**§ 6**

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit ¼ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlage wird anteilig/prozentual entsprechend dem Investitionsbedarf zum 15.05. und 15.08. fällig.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

Legau, 27. März 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 30.03.2006 bis 13.04.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) zur Einsicht bereit.

---

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 4 41 56 09 50

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. März 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 6. April	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
4. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu	90
Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007	90
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	91
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	91
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Arbeit“ (01.05.2006)	92
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006	92
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim	95
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	95
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	97
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	98
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	100
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	103

312 - 6520.1

#### **4. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu**

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl S. 140) folgende

##### **Änderung der Gebührenordnung**

###### Art. 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu vom 16.04.1985 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von „10,22 €“ durch „11,00 €“ ersetzt.

###### Art. 2

Diese Änderung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Mindelheim, 4. April 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

11 - 0322.1

#### **Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007**

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 16. März 2006, Az.: L 3 M07/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 31. März 2006) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter  
Tel.: 0 82 61/9 95-2 84.  
Informationen sind auch im Internet unter [www.bayerischer-landespersonalausschuss.de](http://www.bayerischer-landespersonalausschuss.de) abrufbar.

Der Nachwuchsbedarf des **Landkreises Unterallgäu** (1 Verwaltungssekretärwärter/in) für das Einstellungsjahr 2007 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 3. April 2006

11 - 0322.1

## **Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu**

Wir beabsichtigen, zum 1. September 2007

### **1 Nachwuchskraft (Verwaltungssekretärwärter/in)**

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- ◆ Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- ◆ mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Hauptschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwerben,
- ◆ am Einstellungsstichtag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Ablichtung des letzten Zeugnisses) sind bis spätestens **10. Mai 2006** beim Landratsamt Unterallgäu -Personalverwaltung-, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim einzureichen.

Mindelheim, 3. April 2006

---

BL - 040

## **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. April 2006

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich  
des Feiertages „Tag der Arbeit“ (01.05.2006)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.05.2006	Dienstag 02.05.2006	Mittwoch 03.05.2006	Donnerstag 04.05.2006	Freitag 05.05.2006
verlegt auf	Dienstag 02.05.2006	Mittwoch 03.05.2006	Donnerstag 04.05.2006	Freitag 05.05.2006	Samstag 06.05.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 3. April 2006

---

41 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;  
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 bekannt gegeben.

**Bereiche**

**Abfuhrtermine**

**Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	19.05.2006 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	19.05.2006 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	19.05.2006 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	18.05.2006 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	18.05.2006 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	18.05.2006 ab 07:00 Uhr

**Stadt Bad Wörishofen**

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	10.05.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	12.05.2006 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	10.05.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	10.05.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Boos</b> Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	29.05.2006 ab 08:00 Uhr 30.05.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Gemeinde Buxheim</b>	19.06.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang</b> Apfeltrach Dirlawang Stetten Unteregg	27.04.2006 ab 07:00 Uhr 27.04.2006 ab 07:00 Uhr 28.04.2006 ab 07:00 Uhr 01.06.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Erkheim</b> Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	21.06.2006 ab 07:00 Uhr 28.04.2006 ab 07:00 Uhr 21.06.2006 ab 07:00 Uhr 08.05.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Gemeinde Ettringen</b>	08.05.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach</b> Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	20.06.2006 ab 07:00 Uhr 02.06.2006 ab 07:00 Uhr 19.06.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim</b> Kirchheim Eppishausen	24.04.2006 ab 08:00 Uhr 24.04.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel</b> Kronburg Lautrach Legau	23.05.2006 ab 07:00 Uhr 23.05.2006 ab 07:00 Uhr 22.05.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Markt Rettenbach</b>	31.05.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Wald</b>	10.05.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg</b> Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	24.05.2006 ab 07:00 Uhr 08.05.2006 ab 08:00 Uhr 24.05.2006 ab 07:00 Uhr 11.05.2006 ab 07:00 Uhr 08.05.2006 ab 08:00 Uhr 11.05.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Stadt Mindelheim</b>	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	04.05.2006 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	05.05.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen	02.06.2006 ab 07:00 Uhr
Hawangen	26.04.2006 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	25.04.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	26.04.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn, Oberrieden	03.05.2006 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	02.05.2006 ab 08:00 Uhr

### **Gemeinde Sontheim**

01.06.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg	08.05.2006 ab 08:00 Uhr
Rammingen	10.05.2006 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	09.05.2006 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	09.05.2006 ab 07:00 Uhr

### **Markt Tussenhausen**

11.05.2006 ab 07:00 Uhr

#### **Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.



Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.  
Hochstr. 10, 87778 Stetten  
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 30. März 2006

---

43 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
geplante Nasskiesausbeute mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung  
der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf,  
auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim nach den Unterlagen der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, vom 08.03.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. März 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSCHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **285.670 €**  
und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.000 €**

ab.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4<sup>1)</sup>

### I. Verwaltungsumlage

#### 1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **193.170 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt **411** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **470 €** festgesetzt.

### II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Babenhausen, 3. April 2006  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

### **I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **698.110 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.152 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4<sup>1)</sup>**

### **SCHULVERBANDSUMLAGEN**

#### **A) Verwaltungsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **283.408 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **423** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **670 €** festgesetzt.

#### **B) Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Babenhausen, 3. April 2006  
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

---

21 - 9410.2

# Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

## I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **200.700 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **37.500 €**

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 155.550 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2005, auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 713,5321 € festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 30.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl (Stand 01.10.2005), auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 139,90825 € festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziffer (1) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Boos, 28. März 2006  
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.03.2006 mit 19.04.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 15. März 2006 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **397.101 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **418.834 €**

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

**A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 329 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	191
Gemeinde Amberg	27
Gemeinde Rammingen	32
Markt Tussenhausen	40
Gemeinde Wiedergeltingen	39

## B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 260.836 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	207.270 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	38.640 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	14.476 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

### a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 630 €. Somit entfallen auf

Türkheim	120.330 €
Amberg	17.010 €
Rammingen	20.160 €
Tussenhausen	25.200 €
Wiedergeltingen	24.570 €

### b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	19.320 €
für den Schulverband Hauptschule	19.320 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

### c) Ganztagsbetreuung

50 % nach Schülerzahl 01.10.2005	7.238 €
50 % nach teilnehmenden Schülern	7.238 €

Die Umlage wird vorläufig auf 44 € je Verbandsschüler festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres nach den vorgenannten Umlageschlüsseln abzurechnen.

## C) INVESTITIONSUMLAGEN (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2133)** wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 136.864 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 1 beträgt je Verbandsschüler 416 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	79.456 €
Amberg	11.232 €
Rammingen	13.312 €
Tussenhausen	16.640 €
Wiedergeltingen	16.224 €

## D) INVESTITIONSUMLAGEN (für Umbau Schule und Turnhalle)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für den Umbau Schule und Turnhalle (Unterabschnitt 2134)** wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 198.000 € festgesetzt und nach dem von der Schulbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2001 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 2 teilt sich wie folgt auf nach der Schülerzahl, Stand 01.10.2001:

Türkheim	210
Amberg	32
Rammingen	32
Tussenhausen	44
Wiedergeltingen	<u>42</u>
	360

**Umbau Schule und alte Turnhalle:**

ungedeckter Bedarf 2006	198.000 €
Investitionsumlage je Schüler	550 €

Markt Türkheim	nach Schülerzahl	115.500 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	17.600 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	17.600 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	24.200 €
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	<u>23.100 €</u>
		198.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Türkheim, 31. März 2006  
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 5. Januar 2006 mit 14. Januar 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.



21 - 9410.2

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

### **I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 15. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **122.230 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.600 €**

ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **SCHULVERBANDSUMLAGE**

#### **(A) Schülerzahlen**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 151 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	77
Wiedergeltingen	74

#### **(B) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 92.110 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 610 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(77 Schüler)	46.970 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(74 Schüler)	<u>45.140 €</u>
insgesamt:		92.110 €

**(C) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiedergeltingen, 4. April 2006  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13. April 2006 mit 21. April 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 13. April	2006
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	105
Übungen der Bundeswehr	106
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	106
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	107

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. April 2006

311 - 0831

## Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

**1. Vom 24.04.2006 - 27.04.2006**

im Raum Gennach - Markt Wald - Tussenhausen - Türkheim.

**2. Vom 24.04.2006 - 28.04.2006**

im Raum Waldberg - Althegnenberg - Oberdorf - Grafenaschau.

**3. Vom 28.04.2006 - 30.04.2006**

im Raum Marktoberdorf - Mindelheim - Landsberg am Lech - Schongau.

Es werden Räder- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen finden statt. Manöver-, Signal- und Darstellungsmunition wird verwendet. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 5. April 2006

---

### BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

### Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 20. April 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 40 Stiere**
- 50 Kühe**
- 300 Jungkühe**
- 20 Kalbinnen**
- 100 Jungrinder**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 7. April 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 9410.2

### **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

#### **I.**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **67.600 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **132.000 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### **(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 67.500 € festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

##### **(2) INVESTITIONSUMLAGE:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **112.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandsatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 €**

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Pleß, 7. April 2006  
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.04.2006 mit 27.04.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 20. April	2006
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	109
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	110

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. April 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 31. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.361.036 €

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A) Umlage für Verwaltung**

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 492.384 € (Vorjahr: 492.062 €) festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.



2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.642 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.302 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.380 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.380 Einwohner</u>
insgesamt:	10.704 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 46 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	305.532 €
Gemeinde Amberg	59.892 €
Gemeinde Rammingen	63.480 €
Gemeinde Wiedergeltingen	63.480 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 85.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

#### **B) Umlage für Abwasserbeseitigung**

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 377.500 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	27.500 €
b) Betrieb Kläranlage	350.000 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 10.000 € festgesetzt.

Kläranlage	10.000 €
------------	----------

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % = 9.900 €
Gemeinde Amberg	22,00 % = 6.050 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % = 2.475 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % = 9.075 €

- b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % = 234.500 €
Gemeinde Amberg	10,00 % = 35.000 €
Gemeinde Rammingen	10,00 % = 35.000 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % = 45.500 €

### 3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage	10.000 €		
	Inv. Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg.		10.000 €
Somit entfallen auf			
	Markt Türkheim	60,57 % =	6.057 €
	Gemeinde Amberg	11,29 % =	1.129 €
	Gemeinde Rammingen	9,87 % =	987 €
	Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>1.827 €</u>
			10.000 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) und b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Türkheim, 13. April 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 27. April 2006 mit 5. Mai 2006 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 27. April	2006
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Gemeinsame dringliche Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) sowie dringliche Sitzung des Kreistages	113
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	114
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	114
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (25.05.2006)	115
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Teichanlage sowie Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und Ausbau des Wörthbaches und des Studtweidbaches zur Hochwasserfreilegung des Thermalbades in der Gemarkung Bad Wörishofen - Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen	115
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	116

BL - 014-6/1  
BL - 014-7/7  
BL - 014-4/1

**Gemeinsame dringliche Sitzung des Kreisausschusses und  
des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)  
sowie dringliche Sitzung des Kreistages**

Am **Mittwoch, 3. Mai 2006**, findet um **08:00 Uhr** im Konferenzraum des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 400, 4. OG, eine zunächst nichtöffentliche gemeinsame dringliche Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt. Mit dem öffentlichen Teil ist um ca. 08:20 Uhr zu rechnen.

Es schließt sich um **08:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, ebenfalls eine zunächst nichtöffentliche dringliche Kreistagssitzung an. Der öffentliche Teil beginnt um ca. 09:00 Uhr.

**Jeweiliger öffentlicher Tagesordnungspunkt:**

**Bestellung eines Wahlleiters und Informationen über den Ablauf der Wahl zum neuen Landrat des Landkreises Unterallgäu**

Mindelheim, 26. April 2006

---

25.0 - 4210.13

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Am Montag, 08.05.2006, 14:30 Uhr, findet in der Umweltstation Legau, Lehenbühl 20, 87764 Legau, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

**Tagesordnung:**

- Top 1: Gewalt an Schulen
- Top 2: Sozial-Arbeit in den Jungwerkerklassen an der Berufsschule Mindelheim
- Top 3: Lehrstellenakquisition - Ergebnisse der Akquisition durch das bfz
- Top 4: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes  
Teilbereich Kinderbetreuung - gemeinsam mit der gemeindlichen Planung
- Top 5: Kostenentwicklungen in der Jugendhilfe
- Top 6: Umsetzung der gemeinsamen Empfehlungen des Landkreis- und Städtetages zur Vollzeit- und Tagespflege
- Top 7: Sonstiges/Information: Peter Pelikan Briefe - Elternratgeber zum Schuleintritt  
Alkoholfreie Getränke - Saftbar bei Festen

Mindelheim, 19. April 2006

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Mai 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. April 2006

---

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich  
des Feiertages Christi Himmelfahrt (25.05.2006)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 25.05.2006	Freitag 26.05.2006
verlegt auf	Freitag 26.05.2006	Samstag 27.05.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 25. April 2006

---

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung einer Teichanlage sowie Errichtung eines Hochwasserschutzdammes  
und Ausbau des Wörthbaches und des Studtweidbaches zur Hochwasserfreilegung  
des Thermalbades in der Gemarkung Bad Wörishofen -  
Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Änderungen und Ergänzungen der mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.12.2002, Az.: 43 - 641-4/2 planfestgestellten Ausbaumaßnahmen durch

- Reduzierung der östlich des Studtweidbaches gelegenen Retentionsflächen,
- Errichtung von Betonstützmauern mit bachseitiger Wasserbausteinverkleidung als östliche Begrenzung der Retentionsflächen entlang des Studtweidbaches,
- Absenkung der Sohle der östlich des Studtweidbaches gelegenen Retentionsflächen um 0,10 m bis 0,50 m,
- Reduzierung der Retentionsflächen beidseitig des Wörthbaches,

- Entfernung eines Sohlabsturzes aus dem Wörthbach und Errichtung sieben kleinerer Sohlrampen und Leitbuhnen im Wörthbach,
- Absenkung der Sohle des als Camper-Platz bezeichneten südöstlichen Bereiches des Thermengeländes auf Höhe 614,30 m ü. NN,
- Errichtung eines Teiches anstelle von zwei Teichen mit einer geringeren Wasserfläche von 9.290 m<sup>2</sup>

sowie

für den Ausbau des Studtweidbaches durch Errichtung eines Wellstahlblech-Maulprofildurchlasses

nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Lars Consult AG, Memmingen, und der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult AG, Kissing, vom März 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 20. April 2006

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

### Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 3. Mai 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

#### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 3. Mai 2006,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 3. Mai 2006,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 3. Mai 2006,	10:30 Uhr

#### **Auftrieb:**

230 Tiere, davon

25 Bullen

170 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 18. April 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 4. Mai	2006
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg an der Günz und Oberschöneck vom 02.05.2006	117
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	118
Öffentliche Zustellung	119
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	119
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	122
Kraftloserklärung für Sparurkunden	126

21 - 022

**Verordnung  
zur Änderung des Gebiets  
der Gemeinden Egg an der Günz und Oberschöneck  
vom 02.05.2006**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

### § 1

1. Aus der Gemeinde Egg an der Günz werden die Grundstücke Flurnummer 183/1 und 200/1 der Gemarkung Inneberg mit einer Fläche von 48 m<sup>2</sup> und 319 m<sup>2</sup> ausgegliedert und unter der Flurstücksnummer 344/3 in die Gemarkung Dietershofen bei Babenhausen der Gemeinde Oberschöneck eingegliedert.
2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 185 für die Gemarkung Dietershofen bei Babenhausen. Der Fortführungsnachweis (Veränderungsnachweis) ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

### § 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Mindelheim, 2. Mai 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Mai 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörisher Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Mai 2006



33 - 143

## Öffentliche Zustellung

Die Anordnung zum Besuch eines Aufbauseminars in der Probezeit vom 05.04.2006 und die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.04.2006 an Frau Tanja Sebalj, geb. 19.03.1987, zuletzt gemeldet Frauenstr. 1, 87727 Babenhausen.

Die Anordnung zum Besuch eines Aufbauseminars in der Probezeit und die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Frau Tanja Sebalj werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 27. April 2006

---

41 - 6360.1/5

## Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
<b>Montag, 29.05.2006</b>		
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10:30 - 11:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13:00 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Gasthaus Adler
<b>Dienstag, 30.05.2006</b>		
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 11:00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Ettringen	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:30 - 16:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
<b>Mittwoch, 31.05.2006</b>		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

<b>Donnerstag, 01.06.2006</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

<b>Freitag, 02.06.2006</b>		
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei

<b>Samstag, 03.06.2006</b>		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	11:30 - 12:15 Uhr	Bretagne-Platz
Oberrieden	12:45 - 13:30 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	14:00 - 14:45 Uhr	Kindergarten
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 2. Mai 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 11. Mai 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 50 Stiere**
- 25 Kühe**
- 265 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 28. April 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **142.300 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.240 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Breitenbrunn, 26. April 2006

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Ludwig Glogger

Zweckverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung 2006 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 24.04.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 15.05.2006 bis 31.05.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **690.872 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **926.505 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

#### a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

#### b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

#### c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2005) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	5.288 Einwohnerwerte	entspricht	41,59 Prozent
Holzgünz	1.079 Einwohnerwerte	entspricht	8,49 Prozent
Lauben	1.293 Einwohnerwerte	entspricht	10,17 Prozent
Sontheim	2.009 Einwohnerwerte	entspricht	15,80 Prozent
Ungerhausen	1.048 Einwohnerwerte	entspricht	8,24 Prozent
Westerheim	1.998 Einwohnerwerte	entspricht	15,71 Prozent
Verbandssumme:	12.704 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

**d) Trockenwetterzufluss (11/2004 - 10/2005) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:**

Erkheim	31.453 m <sup>3</sup>	entspricht	22,64 Prozent
Holzgünz	20.219 m <sup>3</sup>	entspricht	14,55 Prozent
Lauben	18.387 m <sup>3</sup>	entspricht	13,24 Prozent
Sontheim	17.460 m <sup>3</sup>	entspricht	12,57 Prozent
Ungerhausen	21.271 m <sup>3</sup>	entspricht	15,31 Prozent
Westerheim	30.136 m <sup>3</sup>	entspricht	21,69 Prozent
Verbandssumme:	138.926 m <sup>3</sup>	entspricht	100,00 Prozent

**e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:**

	Festgesetzte Umlage 2005	Errechnete Umlage 2005	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	155.639,64 €	96.550,77 €	- 59.088,87 €
Holzgünz	45.064,20 €	30.981,93 €	- 14.082,27 €
Lauben	56.050,00 €	32.351,32 €	- 23.698,68 €
Sontheim	70.847,20 €	41.185,53 €	- 29.661,67 €
Ungerhausen	35.782,32 €	31.426,54 €	- 4.355,78 €
Westerheim	85.016,64 €	51.399,54 €	- 33.617,10 €
Verbandssumme:	448.400,00 €	389.262,73 €	- 164.504,37 €

**f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:**

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

**2) Verwaltungsumlage:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 359.362,13 € festgesetzt.

Von diesen 359.362,13 € entfallen auf Betriebskosten 402.800,00 €, auf Kapitalkosten-Sammler 0,00 €, auf Kapitalkosten-Kläranlage 121.066,50 €, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2005: - 164.504,37 €

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

**a) Betriebskostenumlage:**

Erkheim	34,01 Prozent von 402.800 €	ergibt	136.992,28 €
Holzgünz	10,91 Prozent von 402.800 €	ergibt	43.945,48 €
Lauben	11,40 Prozent von 402.800 €	ergibt	45.919,20 €
Sontheim	14,51 Prozent von 402.800 €	ergibt	58.446,28 €
Ungerhausen	11,07 Prozent von 402.800 €	ergibt	44.589,96 €
Westerheim	18,10 Prozent von 402.800 €	ergibt	72.906,80 €
Verbandssumme:			402.800,00 €

**b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:**

	Festgesetzte Umlage 2005	Errechnete Umlage 2005	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	155.639,64 €	96.550,77 €	- 59.088,87 €
Holzgünz	45.064,20 €	30.981,93 €	- 14.082,27 €
Lauben	56.050,00 €	32.351,32 €	- 23.698,68 €
Sontheim	70.847,20 €	41.185,53 €	- 29.661,67 €
Ungerhausen	35.782,32 €	31.426,54 €	- 4.355,78 €
Westerheim	85.016,64 €	51.399,54 €	- 33.617,10 €
Verbandssumme:	448.400,00€	389.262,73 €	- 164.504,37 €

**c) Kapitalkostenumlage-Sammler:**

Eine Kapitalkostenumlage für Sammler wird in 2006 nicht erhoben.

**d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:**

Erkheim	39,60 Prozent von 121.066,50 €	ergibt	47.942,33 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 121.066,50 €	ergibt	10.169,59 €
Lauben	9,60 Prozent von 121.066,50 €	ergibt	11.622,39 €
Sontheim	18,00 Prozent von 121.066,50 €	ergibt	21.791,97 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 121.066,50 €	ergibt	11.622,38 €
Westerheim	14,80 Prozent von 121.066,50 €	ergibt	17.917,84 €
Verbandssumme:			121.066,50 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

**3) Investitionsumlage:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 360.000 € festgesetzt.

Von diesen 360.000 € entfallen auf die Kläranlage 360.000 € (Tilgungsaufwand Darlehen-Kläranlage) und auf den Bereich Sammler 0,00 € (Tilgungsaufwand Darlehen-Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

**a) Investitionsumlage-Kläranlage:**

Erkheim	39,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	142.560,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 360.000 €	ergibt	30.240,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 360.000 €	ergibt	64.800,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 360.000 €	ergibt	53.280,00 €
Verbandssumme:			360.000,00 €

**b) Investitionsumlage-Sammler:**

Eine Investitionsumlage für Sammler wird in 2006 nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Erkheim, 25. April 2006  
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben vom Landratsamt Unterallgäu vom 20.04.2006, Gz.: 21 - 9410.2 nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.  
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

---

**Kraftloserklärung für Sparurkunden**

Die Sparurkunden zu

den Konten 4 41 54 38 81, 11 59 09 40, 4 41 54 38 73

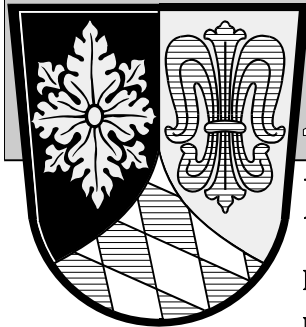
werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. April 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

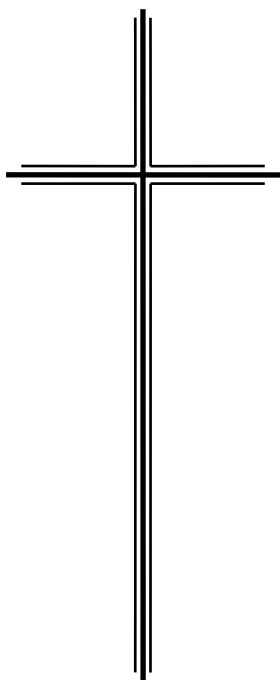
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 19

Mindelheim, 11. Mai

2006

### Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser lang-jähriger, ehemaliger Mitarbeiter

**Herr Gartenoberamtsrat a.D.  
Gerhard Haller**

verstorben ist.

Herr Haller war vom 01.07.1967 bis 30.04.1997 zunächst als Kreisfachberater für Gartenbau beim Landkreis Memmingen, später dann als Beamter des Freistaates beim Landratsamt Unterallgäu in herausgehobener Position im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege tätig. Seine Aufgaben hat der Verstorbene stets zuverlässig und pflichtbewusst erledigt. Auch nach dem Eintritt in den Ruhestand hat er sich fachkundig der Betreuung einiger Biotope des Landkreises gewidmet.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges Handeln sowie seine freundliche und hilfsbereite Art haben ihn als geschätzten Mitarbeiter und Kollegen ausgezeichnet. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 9. Mai 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

Christa Bail  
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	127
Sitzung des Kreisausschusses	128
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats	129
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	132
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (05.06.2006) und Fronleichnam (15.06.2006)	132
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos durch die Gemeinde Winterrieden	133
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	133
Aufgebot einer Sparurkunde	134

---

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

**Am Montag, 15. Mai 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.**

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Sozial-Arbeit für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz an der Berufsschule Mindelheim
2. Vorlage der Jahresrechnung 2005
3. Antrag der AIDS-Hilfe Memmingen-Allgäu e.V. auf anteilige Kostenübernahme einer Vollzeitstelle AIDS-Beratung
4. Berichterstattung über ausstehende Staatszuschüsse beim Landkreis Unterallgäu
5. Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2005 - 2009 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen 2006/2007
6. MN 6 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Tussenhausen
7. MN 9 - Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Ettringen, Siebnach und Markt Wald

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. Mai 2006

21 - 0150

X Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Die Landkreiswahlleiterin / Der Landkreiswahlleiter des Landkreises  
 Unterallgäu

nach Anlage 10 (zu § 37 GLKrWO)

LANDRATSWAHL

## Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats

am  **Sonntag, 16. Juli 2006**  
 Landkreis  **Unterallgäu**

### I. Durchzuführende Wahl

Am  **Sonntag, dem 16.07.2006** findet die Wahl des Landrats statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch

spätestens am  **Donnerstag, 25.05.2006**, 18 Uhr, der Landkreiswahlleiterin / dem Landkreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

**Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 331**

übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Landratswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Landratswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

### III. Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die

- 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;
- 1.2 am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Hinweis: Der Aufenthalt der sich bewerbenden Person im Wahlkreis ist für die Wählbarkeit ohne Belang.

2. **Nicht wählbar ist,**

- 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- 2.3 diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- 2.4 wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- 2.5 wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 2.6 wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;
- 2.7 wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

### 3. Wahlvorschlagsträger

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und an Landkreiswahlen zu beteiligen. Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

### 4. Aufstellungsversammlungen

- 4.1 Die von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellende sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson kann auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- 4.2 Eine Ersatzperson, die für den Fall des Ausscheidens der sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrückt, ist in gleicher Weise wie die sich bewerbende Person aufzustellen.
- 4.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (siehe auch Nr. 4.4). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 4.4 Soll eine sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
  - 4.4.1 Die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
  - 4.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen einigen sich auf eine sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson, die in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson muss gegenüber der Landkreiswahlleiterin/dem Landkreiswahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

### 5. Niederschriften über die Versammlung

- 5.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
  - 5.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
  - 5.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - 5.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - 5.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - 5.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson gewählt wurde,
  - 5.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person/ggf. Ersatzperson,
  - 5.1.7 durch wen die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung eine Ersatzperson aufgestellt hat.
- 5.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson darf die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen hat.
- 5.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 5.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angaben der sich bewerbenden Person entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung, also Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren hat. Außerdem muss sie erklären, dass die oben unter den Nummern 2.5 und 2.6 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Der Wahlvorschlag muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten. Das gleiche gilt für die Ersatzperson.
- 6.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 6.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen den Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder der Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 6.5 Jeder Wahlvorschlag soll eine/n Beauftragte/n und seine/ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der/die erste Unterzeichner/in als Beauftragte/r, der/die zweite als seine/ihre Stellvertretung. Der/Die Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des/der Beauftragten.
- 6.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.



6.7 Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Bescheinigungen der Gemeinde vorzulegen:

- Bescheinigungen über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person und der Ersatzleute,
- Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung,
- Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

7. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzperson eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

8. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

8.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern

zusätzlich von mindestens 

Anzahl	385
--------	-----

 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreisrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren bzw. nicht die bisherige Landrätin/den bisherigen Landrat gestellt haben; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreisrat seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren bzw. die bisherige Landrätin/den bisherigen Landrat gestellt haben oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

8.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- 8.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbende Person und Ersatzperson.
- 8.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- 8.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

8.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

8.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

8.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

9. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

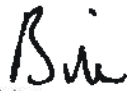
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 

Datum (52. Tag vor dem Wahltag)	Donnerstag, 25.05.2006
---------------------------------	------------------------

 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der/Die Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten.

Datum  
Mindelheim, 10.05.2006

  
Bihler, Kreiswahlleiter Unterschrift

angeschlagen am: 10.05.2006	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
veröffentlicht am: _____	im/in der _____

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Mai 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Mai 2006

---

41 - 6360.1/2

### **Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (05.06.2006) und Fronleichnam (15.06.2006)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 05.06.2006	Dienstag 06.06.2006	Mittwoch 07.06.2006	Donnerstag 08.06.2006	Freitag 09.06.2006
verlegt auf	Dienstag 06.06.2006	Mittwoch 07.06.2006	Donnerstag 08.06.2006	Freitag 09.06.2006	Samstag 10.06.2006
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 15.06.2006	Freitag 16.06.2006
verlegt auf				Freitag 16.06.2006	Samstag 17.06.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 8. Mai 2006

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m  
durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos  
durch die Gemeinde Winterrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos durch die Gemeinde Winterrieden gem. den Unterlagen der Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV vom 26.07.2005, 29.12.2005 und 30.12.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. Mai 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

134 - 243/25/26

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 21. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.765.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.240.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### **A. Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 1.245.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 996.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 249.000 €

##### **B. Investitionsumlage**

1. Der nicht gedeckte Bedarf im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 940.000 € festgesetzt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis 752.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 188.000 €

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

##### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

##### **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 16. März 2006

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

---

#### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 13 01 00 38

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.



Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 4. Mai 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 15. Mai	2006
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006	137
Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstellungsverordnung:	137
Anzeige einer Freilandhaltung von Geflügel	140
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	141
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	141
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	142
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2006	143
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	145

21 -0150

Der Wahlleiter des Landkreises  
Unterallgäu

### **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gem. Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

**Dienstag, 6. Juni 2006, um 17:00 Uhr**

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,  
Zimmer-Nr. 301, 3. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 11. Mai 2006

Bihler  
Kreiswahlleiter

---

51 - 5651.15

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung:**

1. Der gesamte Landkreis Unterallgäu wird zu einem Gebiet erklärt, in dem Geflügel im Freien gehalten werden kann.
2. Voraussetzungen für die Freilandhaltung sind:
  - 2.1 Spätestens mit Beginn der Freilandhaltung ist eine schriftliche Anzeige an das Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- unter
    - Angabe des Namens,
    - der Anschrift des Geflügelhalters und
    - des Standortes der Geflügelhaltungerforderlich.

2.2 Für die Freilandhaltung gilt Folgendes:

- 2.2.1 Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.
- 2.2.2 Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.
- 2.2.3 Die Untersuchungen nach Ziffer 2.2.2 dieser Allgemeinverfügung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer vom Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
- 2.2.4 Alternative zu Ziffer 2.2.3:

An Stelle der Untersuchung nach Ziffer 2.2.3 kann der Halter von Enten und Gänsen abweichend von Ziffer 2.2.1 Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Falle muss die in nachfolgend angeführter Tabelle vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden. Dabei hat der Halter jedes verwendete Stück sonstiges Geflügel in einer vom Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

<b>Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand</b>	<b>Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels</b>
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	20 bis 60
mehr als 1000	20 bis 70

- 2.2.5 Der Geflügelhalter ist unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere verpflichtet, in einem Register nach § 2 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung die Anzahl der verwendeten Tiere je Werktag einzutragen.

Das Register ist drei Jahre aufzubewahren.  
Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.

- 2.2.6 Der Geflügelhalter hat abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
  - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenen Betrieb oder der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden und
  - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
3. Die Festsetzung in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

- Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o.g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
  - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
  - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
- Für die Anzeige wurden an die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften Anzeigevordrucke herausgegeben, die von dort angefordert werden können. Auch kann der Anzeigevordruck auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter Formulare aufgerufen werden.
- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 130 während der Dienstzeiten (Mo. bis Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Mindelheim, 15. Mai 2006

.....  
Name, Vorname, Anschrift

.....  
Standort der Geflügelhaltung

.....  
Anzahl und Art des gehaltenen Geflügels

Landratsamt Unterallgäu  
-Veterinäramt-  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

## **Anzeige einer Freilandhaltung von Geflügel** (gemäß § 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung)

Hiermit zeige ich dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- an, dass mein Geflügel im Freien gehalten wird.

Ich versichere, dass ich die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2006 zur Haltung von Geflügel im Freien zur Kenntnis genommen habe.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

### **Hinweis:**

Die Anzeige kann dem Veterinäramt am Landratsamt Unterallgäu auch per Fax: 0 82 61/9 95-2 21 bzw. E-Mail: [vetamt@lra.unterallgaeu.de](mailto:vetamt@lra.unterallgaeu.de) zugeleitet werden.

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Mai 2006

---

311 - 1322

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)**

Anlässlich der in den Monaten Mai und Juni 2006 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

Christi Himmelfahrt (25. Mai 2006),  
Pfingstmontag (5. Juni 2006) und  
Fronleichnam (15. Juni 2006)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 15. Mai 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **176.250 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **183.800 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **176.150 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

**(2) INVESTITIONSUMLAGE:**

Die Investitionsumlage beträgt **170.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**



**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Niederrieden, 9. Mai 2006  
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.05.2006 mit 29.05.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),  
für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **168.472 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**I. VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **139.938 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt **249** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **562 €** festgesetzt.

**2. Umlageschuld**

- a) Die Gesamtzahl von 249 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	144
<u>Lachen</u>	<u>105</u>
Gesamt	249

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	80.928 €
<u>Lachen</u>	<u>59.010 €</u>
Gesamt	139.938 €

**II. INVESTITIONSUMLAGE**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Benningen, 11. April 2006  
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Pfaffenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **709.300 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.707.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 350.000 €.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006

festgesetzt auf	533.355 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	469.680 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	63.675 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 festgesetzt auf 593 (Vj. 628)

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	502 (Vj. 538)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	91 (Vj. 90)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	935,62 € (Vj. 742,34 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn u. Loppenhausen	699,73 € (Vj. 544,11 €)

### 2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 190.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 593 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **320,40 €**

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000 €**

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Pfaffenhausen, 15. Mai 2006  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 09.05.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 24. Mai	2006
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	148
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmegewilligung für Ladenschlusszeiten während der Fußballweltmeisterschaft 2006	149
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	150
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	150
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	151
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2006	152
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft	155

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Juni 2006

---

312 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmebewilligung  
für Ladenschlusszeiten während der Fußballweltmeisterschaft 2006**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bekanntmachung vom 25.04.2006, Az.: I4/2509/19/06, für die Offenhaltung von Verkaufsstellen während der Fußballweltmeisterschaft folgende Regelung getroffen:

„(1) Für den Zeitraum vom 9. Juni 2006 bis einschließlich 9. Juli 2006 wird in Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG bayernweit eine Ausnahme von den Ladenschlusszeiten gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG bewilligt. Innerhalb dieses Zeitraums können Verkaufsstellen an Werktagen 24 Stunden pro Tag für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet bleiben. Arbeitsschutzrechtliche, insbesondere arbeitszeitrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit kann auf der Internet-Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter der Internetadresse "[www.stmas.bayern.de/arbeit](http://www.stmas.bayern.de/arbeit)" eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei den Bayerischen Verwaltungsgerichten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Bayerischen Verwaltungsgerichts richtet sich nach dem Sitz oder Wohnsitz des jeweiligen Klägers. Liegt der Sitz oder Wohnsitz des jeweiligen Klägers außerhalb des bayerischen Staatsgebiets, ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München einzureichen. In der Klage sind der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Ferner sind ein bestimmter Antrag zu stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Klageschrift ist dieser Bescheid (in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beizufügen. Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.“

Mindelheim, 16. Mai 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 1. Juni 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 30 Stiere**
- 20 Kühe**
- 240 Junggrinder**
- 10 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 19. Mai 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 7. Juni 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körnung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 7. Juni 2006,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 7. Juni 2006,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 7. Juni 2006,	10:30 Uhr

**Auftrieb:** 250 Tiere, davon

- 25 Bullen
- 200 Kühe und Kalbinnen
- 25 männl. u. weibl. Zuchtkälber



**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 23. Mai 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Abwasserverbands Memmingen-Land,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **1.732.068 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **2.157.500 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden<br>-siehe Anlage 1 zu dieser Satzung-   | 71.459 €    |
| b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden<br>-siehe Anlage 2 zu dieser Satzung-   | 189.000 €   |
| c) 8. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur<br><b>Finanzierung vom Kläranlagenbau</b><br>-siehe Anlage 3 zu dieser Satzung- | 1.600.000 € |

- d) 1. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Sanierung der Verbandsanlagen Sammler Wolfertschwenden und Regenüberläufe im Verbandsgebiet -siehe Anlage 4 zu dieser Satzung-
- 300.000 €
- 2.160.459 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 12. April 2006  
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Zettler  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

21 - 9410.2

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2006**

### I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **468.407 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **282.017 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **200.000 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) VERWALTUNGSUMLAGE

#### 1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **348.285 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt **535** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **651 €** festgesetzt.

#### 2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 535 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	37
Holzgünz	99
Lachen	19
Memmingerberg	181
Trunkelsberg	116
<u>Ungerhausen</u>	<u>83</u>

Gesamt 535

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	24.087 €
Holzgünz	64.449 €
Lachen	12.369 €
Memmingerberg	117.831 €
Trunkelsberg	75.516 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>54.033 €</u>

Gesamt 348.285 €

### 2) INVESTITIONSUMLAGEN

#### 1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **0 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt **535** Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 535 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	37
Holzgünz	99
Lachen	19
Memmingerberg	181
Trunkelsberg	116
<u>Ungerhausen</u>	<u>83</u>
Gesamt	535

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0 €
Holzgünz	0 €
Lachen	0 €
Memmingerberg	0 €
Trunkelsberg	0 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>
Gesamt	0 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 25. April 2006  
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Zettler  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

## **Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft**

gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 i.V. mit § 22 Satz 3 des ROG vom 18. August 1997 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 20. März 2006 die Beteiligung nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom **6. Juni bis einschließlich 7. Juli 2006** zur kostenlosen Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der üblichen Sprechzeiten aus:

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer Nr. S 232. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. 321. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr - 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr - 12:30 Uhr.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Zimmer Nr. 3D14. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr.

Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, Zimmer Nr. 207. Die Sprechzeiten sind Montag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr - 14:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer Nr. 202 - 204. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr - 12:30 Uhr und Donnerstag durchgehend von 7:30 Uhr - 17:30 Uhr.

Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 8 - 10 (Nebengebäude Bauamt), 89312 Günzburg, Zimmer Nr. 26. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr - 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr.

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 222. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Stadt Ulm, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, Zimmer Nr. 304. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Stadt Memmingen, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 311. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse [www.rvdi.de](http://www.rvdi.de) eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm gegeben.

Ulm, 15. Mai 2006  
REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Erich Josef Geßner  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 22

Mindelheim, 1. Juni

2006

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die  
Landratswahl am Sonntag, dem 16.07.2006

157

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im  
Landratsamt

158

Übung der Bundeswehr

158



21 - 0150

Die Landkreiswahlleiterin/Der Landkreiswahlleiter des Landkreises

nach Anlage 13 (zu § 48 GLKrWO)

Unterrallgäu

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen!

LANDRATSWAHL

# Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landratswahl

am <sup>Tag der Wahl</sup> **Sonntag, dem 16.07.2006**

Für die Landratswahl wurden folgende Wahlvorschläge bis zum <sup>52. Tag vor dem Wahltag</sup> **25. Mai 2006 18 Uhr** eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
1	CSU	Holetschek, Klaus Bürgermeister, Kreisrat Am Kirchanger 3, Kirchdorf, 86825 Bad Wörishofen
2	SPD	Helfert, Michael Kindertagesstättenleiter Dr.-Josef-Bernhart-Straße 14, 86842 Türkheim
3	GRÜNE	Kienle, Doris Leitende Angestellte, Kreisrätin Ganghoferstraße 10, 87724 Ottobeuren
4	FREIE WÄHLER	Weirather, Hans-Joachim, Dipl.-Ing. (Univ.), Leitender Baudirektor Bahnhofstraße 17, 87748 Fellheim

Für die Landratswahl wurde bis zum <sup>52. Tag vor dem Wahltag</sup> **18 Uhr** kein Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde,

können bis zum <sup>45. Tag vor dem Wahltag</sup> **Donnerstag, 18 Uhr** Wahlvorschläge nachgereicht werden.

Diese können der Landkreiswahlleiterin/dem Landkreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Bezeichnung des Dienstgebäudes, Anschrift, Zimmer-Nr.  
übergeben werden.

Datum  
26.05.2006

Bihler, Kreiswahlleiter *Bihler* Unterschrift

angeschlagen am: 26.05.2006 abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 01.06.2006 im/in der Kreisamtsblatt Nr. 22/2006

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Mai 2006

---

311 - 0831

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat folgende Übung

vom 20.06.2006 - 22.06.2006

im Raum Landsberg am Lech - Türkheim - Mindelheim - Memmingen - Kempten - Sonthofen - Schongau angemeldet.

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 30. Mai 2006

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 23	Mindelheim, 8. Juni	2006
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	159
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl am Sonntag, dem 16.07.2006	160
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	161

BL - 0092.13/1

### **Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Franziska Abler, Mohrenhausen**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Franziska Abler das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Abler hat sich durch ihr unermüdliches Engagement als Organistin und Leiterin des Kirchenchores in Mohrenhausen außerordentliche Verdienste erworben.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 2. Juni 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

21 - 0150

Die Landkreiswahlleiterin/ Der Landkreiswahlleiter des Landkreises  
**Unterallgäu**

nach Anlage 15 (zu § 54 GLKrWO)

LANDRATSWAHL

# Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl

Tag der Wahl  
am **Sonntag**, dem 16.07.2006

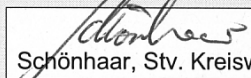
Der Wahlausschuss des Landkreises hat für die Landratswahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
1	CSU	Holetschek, Klaus Bürgermeister, Kreisrat Am Kirchanger 3, Kirchdorf, 86825 Bad Wörishofen	1964
2	SPD	Helfert, Michael Kindertagesstättenleiter Dr.-Josef-Bernhart-Straße 14, 86842 Türkheim	1970
3	GRÜNE	Kienle, Doris Leitende Angestellte, Kreisrätin Ganghoferstr.10, 87724 Ottobeuren	1943
4	FREIE WÄHLER	Weirather, Hans-Joachim Dipl.-Ing. (Univ.), Leitender Baudirektor Bahnhofstraße 17, 87748 Fellheim	1959

Für die Landratswahl liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum  
06.06.2006

  
Schönhaar, Stv. Kreiswahlleiter  
Unterschrift

angeschlagen am: 07.06.2006 abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)  
veröffentlicht am: 08.06.2006 im/in der Amtsblatt Nr. 23/2006

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Juni 2006

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 14. Juni	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007	163
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	163
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 787 der Gemarkung Erkheim durch die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG, Alpenstr. 17, 86842 Türkheim.	164
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der bestehenden Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr	164
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der sanierten Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr	165
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Kammel und Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629, 2629/1 und 2629/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden sowie Frau Claudia-Andrea Riedmaier und Herrn Karl Riedmaier, Kammelweg 9, 87769 Oberrieden	165

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	166
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	166

---

11 - 0322.1

### **Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007**

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 22. Mai 2006, Nr. L 3 G07/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 22 vom 2. Juni 2006) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessierte, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung unter [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de) besteht.

Mindelheim, 12. Juni 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Juni 2006

412 - 1711.0/2

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
(Flüssiggasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 787 der Gemarkung Erkheim  
durch die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG, Alpenstr. 17, 86842 Türkheim.**

Die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggasanlage). Ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne des technischen Büros Fronauer GmbH, Neukirchen, zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c UVPG erforderlich gewesen. Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gem. § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 8. Juni 2006

---

43 - 6323.1

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes  
für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für  
Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Einleiten von in der bestehenden Kläranlage der Stadt Memmingen  
(Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu)  
vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal  
zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Weiterbetrieb der bestehenden Kläranlage der Stadt Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1434/3 und 1422/1 der Gemarkung Heimertingen nach den Planunterlagen vom Oktober 1969 und März 1971 (SAG Ulm), April 1971 (Ing.-Büro IWA, Kempten für den Abwasserverband Memmingen), Juni 1971 (Stadt Memmingen), Februar und November 1972 (Stadt Memmingen, Abwasserverband Memmingen) und März 1996 (KS Steinle, Merklingen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Juni 2006

43 - 6323.1

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Einleiten von in der sanierten Kläranlage der Stadt Memmingen  
(Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu)  
vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal  
zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Sanierung sowie den Betrieb der Kläranlage der Stadt Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1434/3 und 1422/1 der Gemarkung Heimertingen nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros KS Steinle, Merklingen, vom Februar 2000 und den Tekturplanunterlagen des Ingenieurbüros KS Steinle, Merklingen, vom September 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Juni 2006

---

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Uferausbau der Kammel und Eindeichung  
des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch  
Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden;  
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629,  
2629/1 und 2629/2 der Gemarkung Oberrieden durch  
Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden  
sowie Frau Claudia-Andrea Riedmaier und Herrn Karl Riedmaier,  
Kammelweg 9, 87769 Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Uferausbau der Kammel und die Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen von Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Oberrieden, vom 07.07.2003 und der Firma Kling Consult mbH, Krumbach, vom Juni und August 2003 sowie für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629, 2629/1 und 2629/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen von Herrn Hubertus Schreer, Dirlawang, vom 27.05.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Juni 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/6

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 22. Juni 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 30 Stiere**
- 35 Kühe**
- 205 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 8. Juni 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 6343.1

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 eine

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Türkheim

beschlossen. **Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2005 in Kraft.**

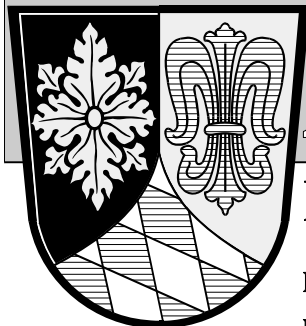
Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 12. Juni 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

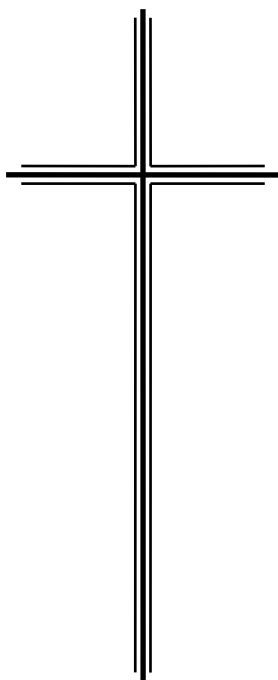
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 25

Mindelheim, 22. Juni

2006

### Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

**Herr Rudolf Methner**

in Gottes ewigen Frieden abberufen worden ist.

Der Verstorbene war vom 13.05.1946 bis 31.01.1986 beim Landkreis Mindelheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als Leiter des Geschäftsbereiches Abfallbeseitigung und Umweltschutz tätig.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein freundliches, verbindliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung. Nachdem die Müllentsorgung als Aufgabe dem Landkreis übertragen wurde, ist es ihm mit Können, Fingerspitzengefühl, Überzeugungskraft und Umweltbewusstsein gelungen, die richtigen Entscheidungen zu treffen und geordnete Verhältnisse zu schaffen. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 16. Juni 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

Christa Bail  
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	167
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006	168
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	169
Öffentliche Zustellung	169
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	169
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	170
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	172
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	173

---

21 - 0150

Der Wahlleiter des Landkreises  
Unterallgäu

### **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

**Montag, 17. Juli 2006 um 17:00 Uhr**

im Landratsamt Unterallgäu,  
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,  
Zimmer-Nr. 400, 4. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 19. Juni 2006

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Juni 2006

---

33 - 143

### **Öffentliche Zustellung**

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.06.2006 an Herrn Samir Koco, geb. 25.01.1970, zuletzt gemeldet Christoph-Scheiner-Str. 24, 87719 Mindelheim.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Samir Koco wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 13. Juni 2006

---

### **BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 5. Juli 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 5. Juli 2006,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 5. Juli 2006,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 5. Juli 2006,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

230 Tiere, davon
20 Bullen
180 Kühe und Kalbinnen
30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 19. Juni 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **995.088 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **103.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **592.891 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.094 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.133 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.394 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.582 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.784 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.062 Einwohner</u>
	<u>10.049 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **59 €** festgesetzt.

### UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	123.546 €
Gemeinde Holzgünz	66.847 €
Gemeinde Lachen	82.246 €
Gemeinde Memmingerberg	152.338 €
Gemeinde Trunkelsberg	105.256 €
Gemeinde Ungerhausen	62.658 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **165.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 2. Mai 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **48.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **16.055 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 12. Mai 2006  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

---

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 12 56 94 97

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 12. Juni 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 29. Juni	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	174
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	175
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg	176
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	177

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Juni 2006



41 - 6360.1/5

### Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch.  
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Standplatz</b>
<b>Montag, 24.07.2006</b>		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
<b>Dienstag, 25.07.2006</b>		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
<b>Mittwoch, 26.07.2006</b>		
Holzgünz	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:15 - 14:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	15:00 - 16:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
<b>Donnerstag, 27.07.2006</b>		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	10:00 - 10:45 Uhr	Gasthaus Adler
Oberschönegg	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	12:45 - 15:00 Uhr	Busbahnhof
Loppenhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
<b>Freitag, 28.07.2006</b>		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
<b>Samstag, 29.07.2006</b>		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:15 - 12:00 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:30 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 26. Juni 2006

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

21 - 6343.1

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 22. Juni 2006

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **457.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **512.300 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verwaltungsumlage**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **350.400 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2005 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von 352 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 995,4545 €/Schüler:

Markt Kirchheim	181 Schüler	180.177,27 €
Gemeinde Eppishausen	130 Schüler	129.409,09 €
Markt Markt Wald	10 Schüler	9.954,55 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>31 Schüler</u>	<u>30.859,09 €</u>
	352 Schüler	350.400,00 €

## 2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **182.300 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2005 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von 352 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 517,8977 €/Schüler:

Markt Kirchheim	181 Schüler	93.739,49 €
Gemeinde Eppishausen	130 Schüler	67.326,70 €
Markt Markt Wald	10 Schüler	5.178,98 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>31 Schüler</u>	<u>16.054,83 €</u>
	352 Schüler	182.300,00 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 26. Juni 2006  
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner  
Vorsitzender

### II.

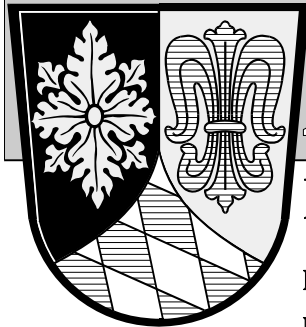
Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

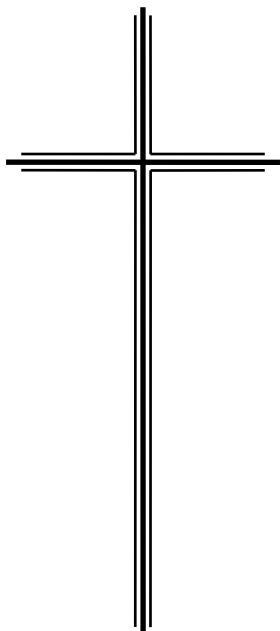
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 27

Mindelheim, 6. Juli

2006

## Nachruf



Der Landkreis und der Kreistag Unterallgäu trauern um

**Herrn Julius Strohmayer**  
**Weiterer stellvertretender Landrat von 1978 - 1990**  
**Mitglied des Kreistags Unterallgäu von 1966 - 1990**  
**Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse**  
**und der Landkreis-Ehrendnadel in Gold**

Seiner Gattin und seinen Kindern gilt unser ganzes Mitgefühl.


Der Verstorbene stellte sich schon früh den Aufgaben der Gemeinschaft zur Verfügung und war in seinem politischen Wirken ein hochgeschätzter, verantwortungsvoller und nach vorne blickender Kreisrat und Bürgermeister. Die Berufung zum weiteren stellvertretenden Landrat durch den Kreistag ist Ausdruck dieser besonderen Wertschätzung. In der Stellvertretung des Landrats hat er den Landkreis Unterallgäu und die Kreisstadt Mindelheim maßgeblich geprägt.

Sein kommunalpolitischer Einsatz war darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit zwischen den ehemals selbstständigen Landkreisen Mindelheim und Memmingen zu fördern und ein neues einheitliches Landkreisgefühl zu entwickeln. Er hat vorausschauend Grenzen überwunden und Europa auf kommunaler Ebene vereint.

Der Landkreis Unterallgäu dankt Julius Strohmayer für seinen unermüdlichen Einsatz und seine menschliche Güte.

Wir werden ihn stets in bester Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Mindelheim, 3. Juli 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

  
Dr. Hermann Haisch  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	179
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg Vom 26.06.2006	180
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	181
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2005	181
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	183
Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2006	183
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen	184
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	185

---

43 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg Vom 26.06.2006**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg vom 10.07.1986 (KABl. 1986 S. 435) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 26. Juni 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 0092.13/1

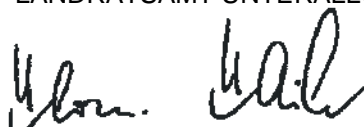
**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt  
für Rainer Benkart, Bad Grönenbach**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Rainer Benkart das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Benkart gebührt für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement, insbesondere beim Eisenbahner Sportverein Memmingen e.V., großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. Juli 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

11 - 0132.1

**Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2005**

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2005 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2005	31.12.2005	
Amberg	1.302	1.313	+ 11
Apfeltrach	971	986	+ 15
Babenhausen	5.284	5.250	- 34
Bad Grönenbach	5.160	5.135	- 25
Bad Wörishofen	13.909	13.956	+ 47
Benningen	2.094	2.083	- 11

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2005	31.12.2005	
Böhen	690	699	+ 9
Boos	1.961	1.967	+ 6
Breitenbrunn	2.306	2.300	- 6
Buxheim	3.049	3.024	- 25
Dirlewang	2.123	2.141	+ 18
Egg a.d. Günz	1.136	1.153	+ 17
Eppishausen	1.858	1.840	- 18
Erkheim	2.987	2.983	- 4
Ettringen	3.335	3.340	+ 5
Fellheim	1.220	1.215	- 5
Hawangen	1.239	1.225	- 14
Heimertingen	1.713	1.707	- 6
Holzgünz	1.133	1.128	- 5
Kammlach	1.835	1.795	- 40
Kettershausen	1.747	1.751	+ 4
Kirchhaslach	1.287	1.301	+ 14
Kirchheim i.Schw.	2.544	2.517	- 27
Kronburg	1.714	1.731	+ 17
Lachen	1.394	1.400	+ 6
Lauben	1.338	1.337	- 1
Lautrach	1.187	1.190	+ 3
Legau	3.102	3.073	- 29
Markt Rettenbach	3.701	3.701	+/- 0
Markt Wald	2.319	2.320	+ 1
Memmingerberg	2.582	2.573	- 9
Mindelheim	14.126	14.162	+ 36
Niederrieden	1.273	1.290	+ 17
Oberrieden	1.253	1.252	- 1
Oberschönegg	967	973	+ 6
Ottobeuren	8.048	8.042	- 6
Pfaffenhausen	2.367	2.355	- 12
Pleiß	864	881	+ 17
Rammingen	1.380	1.387	+ 7
Salgen	1.443	1.461	+ 18
Sontheim	2.501	2.492	- 9
Stetten	1.374	1.367	- 7
Trunkelsberg	1.784	1.790	+ 6
Türkheim	6.642	6.665	+ 23
Tussenhausen	2.963	2.962	- 1
Ungerhausen	1.062	1.072	+ 10
Unteregg	1.348	1.353	+ 5
Westerheim	2.073	2.059	- 14
Wiedergeltingen	1.380	1.377	- 3
Winterrieden	908	923	+ 15
Wolfertschwenden	1.855	1.882	+ 27
Woringen	1.844	1.829	- 15
<b>Kreissumme</b>	<b>135.675</b>	<b>135.708</b>	<b>+ 33</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2005 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 191), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2007 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 30. Juni 2006



BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Juli 2006

---

23.01 - 410-2/3

### **Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2006**

Die Landesregierungen haben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. der Regelsatzverordnung (RSV) die Höhe der monatlichen Regelsätze zum 1. Juli jeden Jahres durch Rechtsverordnung festzusetzen. Grundlage ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) abzuleitende Eckregelsatz. In den Jahren, in denen keine Neubemessung anhand der EVS erfolgt, verändert sich der Eckregelsatz entsprechend dem aktuellen Rentenwert.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen teilte nun mit, dass eine neue EVS frühestens zum 01.01.2007 zugrunde gelegt werden kann und dass eine Weitergeltung der bisherigen Rentenwerte beschlossen wurde, sich also damit die Regelsätze nicht ändern.

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu gelten (seit 01.01.2005) somit folgende Regelsätze:

	monatlich
a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende (Eckregelsatz)	341,-- €
b) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	205,-- €
c) ab Vollendung des 14. Lebensjahres	273,-- €

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für die Hilfe zum Lebensunterhalt wie auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Verglichen mit dem Jahr 2004 sind die Regelsätze nun wesentlich höher (allein der Eckregelsatz stieg von 287 € auf 341 €), beinhalten jetzt aber auch einmalige Bedarfe. Dies hat zur Folge, dass einmalige Beihilfen (insbesondere für Weihnachten oder für Bekleidung) nicht mehr gewährt werden können.

Mindelheim, 30. Juni 2006

43 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen**

Folgende Anwesen der Gemeinde Lachen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Bühlhof 1, 2, 4 und 6  
Eymühle 1  
Herbishofen 38  
Theinselberg 25, 34, 41, 43, 45 und 47  
Buchäcker Straße 20  
Nieberser Straße 13, 13 a, 14, 15, 16, 17 und 18

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen Bühlhof 1, 2, 4 und 6, Eymühle 1, Herbishofen 38, Theinselberg 25, Buchäcker Straße 20, Nieberser Straße 13, 13 a, 14, 15, 16, 17 und 18, ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser der Anwesen Theinselberg 34, 41, 43, 45 und 47, ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mit Nitrifikation (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Gemeinsam für alle o.g. Anwesen gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lachen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 22. Juni 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 13. Juli 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere finden am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 30 Kühe**
- 210 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 30. Juni 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 13. Juli	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	186
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	187

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Dienstag, 18. Juli 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. MN 31 - Errichtung eines Geh- und Radweges vom Sportplatz bis zum nördlichen Ortseingang von Ollarzried sowie Ausbau der Kreisstraße im Wasserschutzgebiet
2. MN 31 - Deckenbauarbeiten zwischen Ollarzried und Eldern
3. Ausbau des Knotenpunktes St. 2015/Kreisstraße MN 10 bei Türkheim Bahnhof
4. MN 4/MN 25 - Abschluss einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Neu-Ulm über die Umstufungen im Zuge der neu errichteten Umfahrung Apfeltrach - Dirlewang
5. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu; Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen
6. Zwischenbericht zur Auslastung des Kneipplandbusses
7. Finanzierung der Grundkosten des Frauenhauses in Memmingen
8. Förderung der Offenen Behindertenarbeit 2005 und 2006

9. Antrag des Kreisjugendringes Unterallgäu auf Bezuschussung des Projektes „shake and take it!“

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Juli 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Juli 2006

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 20. Juli	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 16.07.2006	189
Bayerischer Verdienstorden Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	190
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	190
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2006)	191
Aufgebot einer Sparurkunde	191
Aufgebot einer Sparurkunde	191

21 - 0150

Der Wahlleiter des Landkreises  
**Unterallgäu**

Anlage 18 (zu § 95 GLKrWO)

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl des Landrats  
am 16.07.2006**

Der Landkreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	104.114
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	44.533
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	44.353
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	180

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
<b>1</b>	<b>CSU</b>	<b>Holetschek, Klaus Bürgermeister Am Kirchanger 3, 86825 Bad Wörishofen</b>	<b>15.402</b>
<b>2</b>	<b>SPD</b>	<b>Helfert, Michael Kindertagesstättenleiter Dr.-Josef-Bernhart-Str. 14, 86842 Türkheim</b>	<b>4.195</b>
<b>3</b>	<b>GRÜNE</b>	<b>Kienle, Doris Leitende Angestellte Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren</b>	<b>831</b>
<b>4</b>	<b>FREIE WÄHLER</b>	<b>Dipl.-Ing. (Univ.) Weirather, Hans-Joachim Leitender Baudirektor Bahnhofstr. 17, 87748 Fellheim</b>	<b>23.925</b>

2. Der Landkreiswahlausschuss hat festgestellt, dass

Weirather, Hans-Joachim mit 23.925 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

17. Juli 2006  
Datum



Landkreiswahlleiter

BL - 0092/0091.1/1

**Bayerischer Verdienstorden  
für Frau Dr. Ingrid Fickler, MdL, Lautrach, und  
Herrn Franz Pschierer, MdL, Mindelheim  
Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland  
für Herrn Stellv. Landrat Georg Fickler, Erkheim  
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland  
für Herrn Albert Endres, Bad Grönenbach**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat am 05.07.2006 Frau Dr. Ingrid Fickler, MdL, und Herrn Franz Pschierer, MdL, für ihren großartigen und langjährigen Einsatz um unsere bayerische Heimat den Bayerischen Verdienstorden verliehen.

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler zeichnete Herrn Stellv. Landrat Georg Fickler für seine herausragenden partei-, landes- und kommunalpolitischen Verdienste, aber auch wegen seines Engagements um die Katholische Landvolkbewegung und den Bezirks- und Kreisverband für Gartenbau und Landschaftspflege mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus. Außerdem erhielt Herr Albert Endres für seinen außerordentlichen Einsatz um die Allgemeinheit das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herrn Stellv. Landrat Fickler und Herrn Endres wurden die Ordensinsignien am 17.07.2006 durch Herrn Staatsminister Josef Miller, MdL, in Augsburg übergeben.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 18. Juli 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am  
Donnerstag, 27. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon  
Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Juli 2006



41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr  
anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2006)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 15.08.2006	Mittwoch 16.08.2006	Donnerstag 17.08.2006	Freitag 18.08.2006
verlegt auf	Mittwoch 16.08.2006	Donnerstag 17.08.2006	Freitag 18.08.2006	Samstag 19.08.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 17. Juli 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 11 42 92 14

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 13. Juli 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 11 65 43 65

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 6. Juli 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 27. Juli	2006
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	193
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde am Kindergarten“ in Ketershausen vom 21.07.2006	193
Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung vom 15.05.2005	194
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	194
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Klosterbeurer Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/6 der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen	195
Satzung über Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich des Marktes Türkheim (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)	195
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	195
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	196

BL - 014-6/1

## **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Dienstag, 1. August 2006**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Vereidigung des neuen Landrats, Herrn Hans-Joachim Weirather

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. Juli 2006

---

42 - 1733.0

### **Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde am Kindergarten“ in Kettershausen vom 21.07.2006**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2; BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

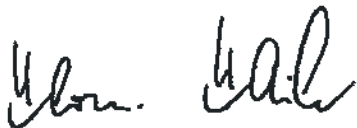
#### **§ 1 Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.03.1996 über das Naturdenkmal „Linde am Kindergarten“ in Kettershausen (Az. 42 - 173-2/3, KABI. Nr. 13/1996) wird aufgehoben.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 21. Juli 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Hermann Haisch  
Landrat

51 - 5651.15

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

### **Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung vom 15.05.2005**

1. Die Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 20 vom 15.05.2006, wird mit Wirkung vom 11. Juli 2006 wie folgt geändert:

In Nr. 2.2.2 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.

2. Die übrigen Bestimmungen und Hinweise der Allgemeinverfügung vom 15.05.2006 bleiben unverändert.
3. Für diese Änderungsverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Änderungsverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Die Begründung zu dieser Änderungsverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 130, während der Dienstzeiten (Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

**Hinweis:** Somit hat der Halter von Enten und Gänsen sicherzustellen, dass die Tiere **vierteljährlich** virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden, sofern er nicht nach 2.2.4 von Sentinel-Tieren Gebrauch macht. Bei Sentinel-Haltung gilt die Allgemeinverfügung vom 15.05.2006 unverändert weiter.

Mindelheim, 20. Juli 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. Juli 2006

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ausbau des Klosterbeurer Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/6  
der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen**

Mit Schreiben vom 02.06.2006 beantragte der Markt Babenhausen, den Klosterbeurer Bach auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/6 der Gemarkung Babenhausen auf eine Länge von ca. 90 m ausbauen zu dürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für dieses Vorhaben des Marktes Babenhausen nach den Unterlagen des Marktes Babenhausen vom Mai 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 19. Juli 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 028

**Satzung über Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl  
von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich des Marktes Türkheim  
(Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)**

Der Markt Türkheim hat die o.g. Satzung erlassen. Sie liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Türkheim, 12. Juli 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

53 - 561-8

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 3. August 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 31	Mindelheim, 3. August	2006
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	198
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	198
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	199
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006	199
Vollzug der Wassergesetze; Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe mit Gewässeraufweitung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen	202
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 24.07.2006	202
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	203
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	205

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt  
für Maximilian Reutemann, Westerheim**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Maximilian Reutemann das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Reutemann gebührt für seine vielfältigen ehrenamtlichen Verdienste um den FC Westerheim großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 28. Juli 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 0190.2

**Verleihung der Landkreis-Ehrennadel  
an Herrn Nils Schad, Orchester „Frisch gestrichen!“**

Am 27.07.2006 hatte ich die Ehre, Herrn Nils Schad, den Leiter des Jugendorchesters „Frisch Gestrichen!“, mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Der Geehrte hat sich durch seinen herausragenden Einsatz um die musikalische Nachwuchsförderung großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 28. Juli 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat



BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. August 2006

---

41 - 6364.0/3

### **Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 bekannt gegeben.

#### **Bereiche**

#### **Abfuhrtermine**

#### **Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen  
Egg a. d. Günz  
Ketershausen  
Kirchhaslach  
Oberschöneegg  
Winterrieden

11.09.2006 ab 08:00 Uhr  
11.09.2006 ab 08:00 Uhr  
11.09.2006 ab 08:00 Uhr  
08.09.2006 ab 07:00 Uhr  
08.09.2006 ab 07:00 Uhr  
08.09.2006 ab 07:00 Uhr

#### **Stadt Bad Wörishofen**

Teilbereich I  
(Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach,  
LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle,  
Schloßcafe)

27.09.2006 ab 07:00 Uhr

Teilbereich II  
(Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)

27.09.2006 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	26.09.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	26.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Boos</b> Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	22.09.2006 ab 07:00 Uhr 21.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Gemeinde Buxheim</b>	29.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang</b> Apfeltrach Dirlawang Stetten Unteregg	04.09.2006 ab 08:00 Uhr 04.09.2006 ab 08:00 Uhr 13.09.2006 ab 07:00 Uhr 20.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Erkheim</b> Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	01.09.2006 ab 07:00 Uhr 13.09.2006 ab 07:00 Uhr 01.09.2006 ab 07:00 Uhr 19.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Gemeinde Ettringen</b>	04.09.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach</b> Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	28.09.2006 ab 07:00 Uhr 28.09.2006 ab 07:00 Uhr 29.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim</b> Kirchheim Eppishausen	06.09.2006 ab 07:00 Uhr 06.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel</b> Kronburg Lautrach Legau	25.09.2006 ab 08:00 Uhr 25.09.2006 ab 08:00 Uhr 29.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Rettenbach</b>	15.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Wald</b>	06.09.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg</b> Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	15.09.2006 ab 07:00 Uhr 19.09.2006 ab 07:00 Uhr 15.09.2006 ab 07:00 Uhr 18.09.2006 ab 08:00 Uhr 19.09.2006 ab 07:00 Uhr 18.09.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Stadt Mindelheim</b>	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	12.09.2006 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	13.09.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen	28.09.2006 ab 07:00 Uhr
Hawangen	14.09.2006 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	14.09.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	14.09.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn, Oberrieden	08.09.2006 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	07.09.2006 ab 07:00 Uhr

### **Gemeinde Sontheim**

20.09.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg	04.09.2006 ab 08:00 Uhr
Rammingen	06.09.2006 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	05.09.2006 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	05.09.2006 ab 07:00 Uhr

### **Markt Tussenhausen**

07.09.2006 ab 07:00 Uhr

### **Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG  
Hochstraße 10, 87778 Stetten  
Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 31. Juli 2006

---

43 - 6415.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe  
mit Gewässeraufweitung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3  
der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4,  
86825 Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe mit Gewässeraufweitung auf einer Länge von ca. 25 m und einer Breite bis ca. 20 m (Wasserfläche ca. 400 m<sup>2</sup>) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen nach den Unterlagen der Frau Helga Riedel, 86825 Bad Wörishofen, vom 21.06.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 28. Juli 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 0260

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen  
vom 24.07.2006**

Die Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

**2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung**

**§ 1  
Änderung**

(1) § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 31.08.2007 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Sie beträgt ab 01.09.2007 250,00 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.

Pfaffenhausen, 24. Juli 2006  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **410.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage:**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 339.800 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2005 von 681 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 498,97 €

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 5. April 2006  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
1. Vorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 5. April 2006 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 19. Juni 2006 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wurden in der Zeit vom 23. Juni 2006 bis 26. Juli 2006 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntgabe vom 22. Juni 2006 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte:

- durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 23. Juni 2006 und wieder abgenommen am 26. Juli 2006;
- durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mindelheimer Zeitung vom 24. Juni 2006.

Mindelheim, 27. Juli 2006  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
1. Vorsitzender

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **750.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **102.300 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage:**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 555.500 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2005 von 732 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 758,88 €.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 5. April 2006  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
1. Vorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 5. April 2006 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 19. Juni 2006 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wurden in der Zeit vom 23. Juni 2006 bis 26. Juli 2006 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntgabe vom 22. Juni 2006 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte:

- durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 23. Juni 2006 und wieder abgenommen am 26. Juli 2006;
- durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mindelheimer Zeitung vom 24. Juni 2006.

Mindelheim, 27. Juli 2006  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
1. Vorsitzender

---

Weirather  
Landrat





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 32

Mindelheim, 10. August

2006

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006	208
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	210
Übung der US-Streitkräfte Deutschland	211
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2006	211
Öffentliche Zustellung	212
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	213

13 - 9410

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006**

### **I.**

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 3. April 2006 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

### **Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.898.000 €

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.550.000 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**ERFOLGSPLAN** in den Erträgen mit 3.416.100 €  
in den Aufwendungen mit 3.606.100 €

und im

**VERMÖGENSPLAN** in den Einnahmen und Ausgaben mit 260.000 €

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**ERFOLGSPLAN** in den Erträgen mit 1.727.400 €  
in den Aufwendungen mit 1.935.400 €

und im

**VERMÖGENSPLAN** in den Einnahmen und Ausgaben mit 419.074 €

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>ERFOLGSPLAN</b>	in den Erträgen mit	2.121.500 €
	in den Aufwendungen mit	2.847.500 €

und im

<b>VERMÖGENSPLAN</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	565.354 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird 1.600.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

## § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 40.811.561 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.367.818 €
Grundsteuer B	9.107.092 €
Gewerbesteuer	33.061.081 €
Einkommensteuerbeteiligung	29.215.503 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.071.385 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2005 Anspruch hatten	<u>10.096.196 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	85.919.075 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer              |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 47,5 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 47,5 v.H. |
| 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer            | 47,5 v.H. |
| 3. aus der Einkommensteuerbeteiligung                   | 47,5 v.H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung                      | 47,5 v.H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen                         | 47,5 v.H. |

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
--	----------

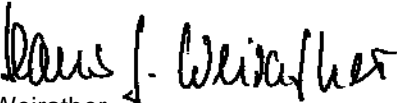
### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 7. August 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

  
Weirather  
Landrat

### II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 2. August 2006 Nr. 12-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.600.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 10.08.2006 - 18.08.2006 im Landratsamt, Zimmer 125, öffentlich auf.

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. August 2006

---

311 - 0831

### **Übung der US-Streitkräfte Deutschland**

Das Hauptquartier V. (US) Korps hat folgende Übung

vom 17.08.2006 - 21.08.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Luft- und Radfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manövermunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 3. August 2006

---

311 - 1322

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2006**

Im August 2006 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

#### **Mariä Himmelfahrt (15.08.2006)**

- gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung → Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.  
Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Feiertags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
    - Gemeinde Lachen
    - Gemeinde Lauben
    - Gemeinde Memmingerberg
    - Gemeinde Woringen)
- Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
  2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
  3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 2. August 2006

---

33 - 143

### **Öffentliche Zustellung**

Bescheid zu Anordnung eines Aufbauseminars des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.07.2006, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim.

Der Bescheid zur Anordnung eines Aufbauseminars vom 20.07.2006 des Landratsamtes Unterallgäu, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 7. August 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 17. August 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 15 Kühe**
- 200 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 4. August 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Weirather  
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 17. August	2006
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	214
Übung der US-Streitkräfte	215
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald	215
Satzung des Wasserverbandes „Auenmäher“ Vom 13. Juni 2006	216

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. August 2006



311 - 0831

### **Übung der US-Streitkräfte**

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 05.09.2006 - 29.09.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Luftfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 9. August 2006

---

43 - 6324.0/2

### **Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald**

Folgende Grundstücke des Marktes Markt Wald werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Fl.Nrn. 861, 878/1, 880, 888, 923, 923/2 und 925 der Gemarkung Markt Wald

Fl.Nr. 330 der Gemarkung Anhofen

Fl.Nrn. 668, 669, 686 und 931 der Gemarkung Oberneufnach

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Grundstücke ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Einleitungen in die Zusanquelle sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Wald nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABl. Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 9. August 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

43 - 6440.1

**Satzung des Wasserverbandes „Auenmäher“  
Vom 13. Juni 2006**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserverband „Auenmäher“ folgende Satzung:

**§ 1  
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Auenmäher“. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Sontheim.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Abschnitt I.**

**Organisation**

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.

- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

### **§ 3 Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten vorzunehmen und Gräben und Dräne herzustellen und zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 17.11.1966 und vom 05.08.1969.
- (3) Der Plan besteht aus 2 Karten.

### **§ 5 Ausführung des Unternehmens**

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

## **Abschnitt II.**

### **Verfassung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen;
5. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
6. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen;
7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

## **§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

**§ 10  
Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse, festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

**§ 11  
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht mitzustimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

**§ 12  
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 13  
Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

## **§ 14 Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 2.600 € oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Grundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

## **§ 15 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen seines Stellvertreters eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von beiden Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstand zu unterschreiben.

## **§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen seinen Stellvertreter über die Verbandsangelegenheiten und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
  2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen;
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
  8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 2.600 € enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Erklärungen mit einem Wert bis zu 100 €.

### **Abschnitt III.**

#### **Haushalt, Beiträge**

### **§ 18 Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

### **§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes**

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

## **§ 20**

### **Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

## **§ 21**

### **Aufnahme und Tilgung von Darlehen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen, später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

## **§ 22**

### **Prüfung des Haushalts, Entlastung**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an einen zugelassenen Verbandsprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt dem Verbandsprüfer den Auftrag,
1. zu prüfen:
    - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
    - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
    - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
  2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 23**

### **Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden verblichlich geworden sind und nicht vermieden werden können.

## **§ 24**

### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.



- (2) So lange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

## **§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 26 Beitragsbuch**

- (1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

## **§ 27 Änderung des Beitragsbuches**

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

## **§ 28 Veranlagungsverfahren**

Der Vorstand veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Versammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

## **§ 29 Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Versammlung allgemein festgelegt.

## **§ 30 Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970.

## **§ 31 Sachbeiträge**

- (1) Der Vorstand kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt IV.**

##### **Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

###### **§ 32 Dienstkräfte**

Der Vorstandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

###### **§ 33 Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

###### **§ 34 Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.  
Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Abschnitt V.**

##### **Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung**

###### **§ 35 Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

###### **§ 36 Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970 vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

###### **§ 37 Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

## **Abschnitt VI.**

### **Sonstiges**

#### **§ 38 Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

#### **§ 39 Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
  4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
  5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
  6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
  7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
  8. zur Bestellung von Sicherheiten;
  9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

#### **§ 40 Außerkräftreten einer Satzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserverbandes „Auenmäher“ vom 28.08.1940 außer Kraft.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Sonthem, 13. Juni 2006  
WASSERVERBAND „AUENMÄHDER“

gez.

Georg Herz  
Verbandsvorsteher

---

Weirather  
Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 34	Mindelheim, 24. August	2006
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	226

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. August 2006

Weirather  
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 31. August	2006
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg Vom 18. August 2006	228
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	228
Öffentliche Zustellung	229
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	229
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage sowie Herstellung eines Umlaufgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Johann Hienle, Hauptstraße 31, 86871 Rammingen	231
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Tümpelanlage (zwei Biotopeiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der Gemarkung Sontheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	231
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	231
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 16.08.2006	232
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	233

43 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu  
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu)  
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg,  
Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg  
Vom 18. August 2006**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg, vom 11. August 2003 (KABl. 2003 S. 245) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 18. August 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. August 2006

---

32 - 1660.1

### Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.08.2006 über die Ausweisung und Abschiebungsandrohung von

Herrn **KORDIC Jozo**, geb. 05.12.1976, zuletzt gemeldet in „Pfr.-Karl-Wunderer-Str. 7 in 87734 Benningen“ wird hiermit öffentlich zugestellt und kann bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33 in 87719 Mindelheim, auf Zimmer 118 während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt **zwei Wochen** nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann **Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4** innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mindelheim, 21. August 2006

---

41 - 6360.1/5

### Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	<b>Montag, 25.09.2006</b>	
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 10:45 Uhr	Marktplatz
Haselbach	11:15 - 11:45 Uhr	Am Freibad
Tussenhausen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen	13:30 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:45 - 16:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
	<b>Dienstag, 26.09.2006</b>	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung

<b>Mittwoch, 27.09.2006</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
<b>Donnerstag, 28.09.2006</b>		
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
<b>Freitag, 29.09.2006</b>		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
<b>Samstag, 30.09.2006</b>		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach	13:00 - 14:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 25. August 2006



43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage sowie Herstellung eines Umlaufgrabens  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen  
durch Herrn Johann Hienle, Hauptstraße 31, 86871 Rammingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung und den Betrieb der Fischteichanlage (bestehend aus drei Fischteichen mit einer Größe von ca. 17 m<sup>2</sup>, ca. 36 m<sup>2</sup> und ca. 130 m<sup>2</sup> sowie eines Quellbiotopes) und für die Herstellung eines Umlaufgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Johann Hienle, Hauptstraße 31, 86871 Rammingen, nach den Unterlagen des Baugeschäftes Mörz, 86871 Rammingen, vom 27.10.2005, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 23. August 2006

---

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung einer Tümpelanlage (zwei Biotopteiche)  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der Gemarkung Sontheim  
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung einer Tümpelanlage, bestehend aus zwei Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 700 m<sup>2</sup> und ca. 1.800 m<sup>2</sup>, auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der Gemarkung Sontheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 21.06.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 23. August 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, 7. September 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

**Auftrieb:**

**15 Stiere**

**15 Kühe**

**275 Jungkühe**

**5 Kalbinnen**

**40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 25. August 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

43 - 6440.1

**Satzung zur Änderung der Satzung des  
Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz  
Vom 16.08.2006**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag „100 €“ durch den Betrag „7.500 €“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Westerheim, 16. August 2006  
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND  
RUMMELTSHAUSEN-GÜNZ

gez.

Michael Weißenhorn  
Verbandsvorsteher

### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 13 01 00 38

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. August 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Weirather  
Landrat

Nr. 36	Mindelheim, 7. September	2006
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim Vom 29. August 2006	234
Sitzung des Kreisausschusses	235
Sitzung des Kreistages	236
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	236
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2006)	237
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	237
1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	238

43 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim Vom 29. August 2006**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim vom 8. Januar 1979 (KABl. 1979 S. 9) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 29. August 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Fickler  
stv. Landrat

---

BL - 0142.1

**Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Donnerstag, 14. September 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Vollzug des Art. 55 KWBG;  
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
2. Benennung von Mitgliedern der Fluglärmkommission
3. Zwischenbericht zum weiteren Vorgehen und Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung des Einsatzes des Kneipplandbusses
4. Info über die Folgewirkungen der Tarifabschlüsse im Bereich der Kreiskliniken
5. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2006
6. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
7. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.
8. Förderung von sozialen Einrichtungen

9. Beteiligungsbericht 2004/2005 des Landkreises Unterallgäu
10. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Buxheim über eine gemeinsame Ausbaumaßnahme

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. August 2006

---

BL - 0141.4

### **Sitzung des Kreistages**

Am **Montag, 18. September 2006**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Grundsatzreferat des neuen Landrats, Herrn Hans-Joachim Weirather
2. Vollzug des Art. 55 KWBG;  
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
3. Beteiligungsbericht 2004/2005 des Landkreises Unterallgäu
4. Info über die Folgewirkungen der Tarifabschlüsse im Bereich der Kreiskliniken

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. August 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. September 2006

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr  
anlässlich des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ (03.10.2006)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 03.10.2006	Mittwoch 04.10.2006	Donnerstag 05.10.2006	Freitag 06.10.2006
verlegt auf	Mittwoch 04.10.2006	Donnerstag 05.10.2006	Freitag 06.10.2006	Samstag 07.10.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 31. August 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 13. September 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 13. September 2006, 8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 13. September 2006, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 13. September 2006, 10:30 Uhr

**Auftrieb:**

280 Tiere, davon

20 Bullen

220 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. August 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetze (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im

**VERMÖGENSHAUSHALT** die Einnahmen und Ausgaben um 650.000 € von bisher 1.707.000 € auf nunmehr 2.357.000 € erhöht.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 350.000 € um 650.000 € und damit auf 1.000.000 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 4**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Pfaffenhausen, 31. August 2006  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die genehmigungspflichtigen Teile des 1. Nachtragshaushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 28.08.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Weirather  
Landrat



Nr. 37	Mindelheim, 14. September	2006
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	239
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Benningen-Lachen	240
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	241

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. September 2006

---

## BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

21 - 2050

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Benningen-Lachen**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Benningen-Lachen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRs 2230-7-1-K i. V. mit Art. 1 Abs. 3; Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-1 sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-1 folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Die gekorenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**

#### **§ 2**

#### **Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden**

Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung in der Höhe wie in § 1 Abs. 2 für die gekorenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung festgelegt ist.

#### **§ 3**

#### **Festsetzung einer Entschädigung für den stellvertretenden Vorsitzenden**

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält ebenfalls eine Entschädigung in Höhe wie in § 1 Abs. 2 für die gekorenen Mitglieder festgelegt ist.

#### **§ 4**

#### **Regelung der örtlichen Rechnungsprüfungen**

Die örtliche Rechnungsprüfung wird wegen des geringen Umfangs im Rahmen einer Schulverbands-sitzung von den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung (ohne Vorsitzenden) durchgeführt. Es wird dafür keine eigene Entschädigung festgesetzt.

#### **§ 5**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

Die angefallenen Sitzungsgelder und Entschädigungen werden nach den jeweiligen Sitzungen, spätestens am Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Benningen, 11. April 2006  
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard  
Vorsitzender

---

21 - 9410.2

**Nachtragshaushaltssatzung  
des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.500	0	377.600	384.100
die Ausgaben	6.500	0	377.600	384.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100.500	0	40.700	141.200
die Ausgaben	100.500	0	40.700	141.200

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 100.000 € erhöht und damit auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 0 € um 75.000 € erhöht und damit auf 75.000 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Legau, 7. September 2006  
SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile. Das Landratsamt Unterallgäu hat zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.08.2006 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG): Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 100.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 07.09.2006 bis 22.09.2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

---

Weirather  
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 21. September	2006
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautrach Vom 13. September 2006	243
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	244
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	244
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	246

43 - 6420.1

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautrach Vom 13. September 2006**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautrach vom 18. September 1978 (KABl. 1978 S. 447) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 13. September 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. September 2006

---

133.2-5430.1

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu**

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2005 in seiner Sitzung am 13.09.2006 gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss wurde durch den „Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband“ geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.
- 2) Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Der Vorstand wird entlastet.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 25. September 2006 bis 4. Oktober 2006 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 15. September 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 28. September 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 26 Stiere**
- 16 Kühe**
- 430 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 15. September 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Weirather  
Landrat





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 39	Mindelheim, 28. September	2006
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	248
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	248
Übung der US-Streitkräfte	248
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)	249
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburgischer Gesellschaft für Lehm- und Ziegeleinbau, Bildung und Arbeit e.V. in Klosterwald, 87724 Ottobeuren - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg	249
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	250
Jägerprüfung 2007 (1. Prüfungstermin)	252

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt  
für Friedrich Giritsch, Bad Wörishofen**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Friedrich Giritsch das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Giritsch gebührt für sein unermüdliches Engagement beim Modellfliegerclub Bad Wörishofen großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 26. September 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. September 2006

---

311 - 0831

**Übung der US-Streitkräfte**

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 02.10.2006 - 31.10.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 26. September 2006

---

311 - 1322

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)**

Anlässlich des im Monat Oktober anfallenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiungen erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 25. September 2006

---

43 - 6421.3/2

### **Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. in Klosterwald, 87724 Ottobeuren - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg**

Die Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V., Augsburg, erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.05.1990 i.d.F. des Bescheides vom 15.06.2000 die bis zum 30.04.2010 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 3.500 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg für die Wasserversorgung ihrer Sucht- und Therapieeinrichtung in Klosterwald.

Mit Schreiben vom 25.04.2006 stellte die Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag, die höchstzulässige Jahresentnahme aus dem o.g. Brunnen auf 10.000 m<sup>3</sup> zu erhöhen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.05.1990 i.d.F. des Bescheides vom 15.06.2000 gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 11. September 2006

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,  
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,  
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:** Bad Wörishofen
3. b) **Auftragsgegenstand:** Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen  
und Berufliche Schulen Bad Wörishofen;  
Aufstockung Schulgebäude

**Gewerk 1:**

**Klempnerarbeiten / Spenglerarbeiten**

Stehfalzdeckung Alu	ca.	2.500	m <sup>2</sup>
Firstausbildung (Lüfterfirst)	ca.	45	lfdm
Gratausbildung	ca.	170	lfdm
Hängerinnen (Traufe) aus Alu	ca.	310	lfdm
Regenfallrohre aus Alu	ca.	210	lfdm

**Gewerk 2:**

**Fassadenarbeiten**

Fassadenverkleidung (Hinterlüftete Faserzementplatten - Konstr.)	ca.	360	m <sup>2</sup>
---	-----	-----	----------------

**Gewerk 3:**

**Heizungsanlage DIN 18 380**

Heizkreisregelung			1 Stück
Systemtrennung			1 Stück
Fußbodenheizung	ca.	1.500	m <sup>2</sup>
Rohrleitungen	ca.	1.350	m

**Gewerk 4:**

**Sanitäranlage DIN 18 381**

Einrichtungsgegenstände	ca.	58	Stück
Abwasserleitungen	ca.	220	lfdm
Wasserversorgungsleitungen	ca.	500	lfdm

**Gewerk 5:**

**Raumlufttechnische Anlage DIN 18 379**

Lüftungsanlagen 1 Stk. a 2000 m <sup>3</sup> /h Be- und Entlüftung mit WRG			
1 Stk. a 3.000 m <sup>3</sup> /h Be- und Entlüftung mit WRG			
2 Stk. a 3.500 m <sup>3</sup> /h Dachventilator			
1 Stk. a 3.600 m <sup>3</sup> /h Küchenabluft mit Haube			
600 m Luftleitungen verzinkt in Edelstahl			
130 m Rohre verzinkt in Edelstahl DN 100 - 710			
1 Stk. MSR - Schalt- u. Regelungsanlage			

- 4. Ausführungsfristen:**
- |  |  |
|--|--|
| Gewerk 1 – Klempnerarbeiten / Spenglerarbeiten | KW 46. 2006 bis KW 07. 2007              |
| Gewerk 2 – Fassadenarbeiten                    | KW 44. 2006 bis KW 05. 2007              |
| Gewerk 3 – Heizungsanlage DIN 18 380           | } Beginn: Dez. 2006<br>} Ende: Sommer 07 |
| Gewerk 4 – Sanitäranlage DIN 18 381            |  |
| Gewerk 5 – Raumluftechnische Anlage DIN 18 379 |  |
|  |  |
- 5. a) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 16, spätestens 17. Oktober 2006  
Versand der LV's ab 28. September 2006
- 5. b) Kostenbeitrag:**
- |   |         |
|---|---------|
| Gewerk 1 – Klempnerarbeiten / Spenglerarbeiten: | 20,00 € |
| Gewerk 2 – Fassadenarbeiten:                    | 20,00 € |
| Gewerk 3 – Heizungsanlage DIN 18 380:           | 25,00 € |
| Gewerk 4 – Sanitäranlage DIN 18 381:            | 25,00 € |
| Gewerk 5 – Raumluftechnische Anlage DIN 18 379: | 25,00 € |
- Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
- 6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:** 24. Oktober 2006, 10:00 Uhr
- 6. b) Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
- 6. c) Sprache:** deutsch
- 7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7. b) Angebotseröffnung:** 24. Oktober 2006, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
- |  |           |
|--|-----------|
| Gewerk 1 – Klempnerarbeiten / Spenglerarbeiten | 10:00 Uhr |
| Gewerk 2 – Fassadenarbeiten                    | 10:30 Uhr |
| Gewerk 3 – Heizungsanlage DIN 18 380           | 11:00 Uhr |
| Gewerk 4 – Sanitäranlage DIN 18 381            | 11:20 Uhr |
| Gewerk 5 – Raumluftechnische Anlage DIN 18 379 | 11:40 Uhr |
- 8. Kauttionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
- 9. Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B

10. **Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.
11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
13. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
14. **Ablauf der Zahlungs- und Bindefrist:** 24.11.2006
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 19. September 2006

---

312 - 7520

### **Jägerprüfung 2007 (1. Prüfungstermin)**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2007 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 30. Januar 2007** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 30. November 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem beständigen Lehrherrn.

Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsen-schüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **16. Januar 2007** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 20. September 2006

---

Weirather  
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 5. Oktober	2006
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	255
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden	255
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006)	256
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006	256
Vollzug der Wassergesetze; <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.018 m im Winterrieder Moos auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2010, 2021, 2023, 2029, 2031, 2035, 2036, 2040, 2071, 2074, 2075, 2097, 2111, 2117, 2118, 2119, 2136, 2159, 2169, 2171, 2195, 2209, 2234 und 2285 der Gemarkung Winterrieden</li> <li>2. Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopgestaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2046, 2049, 2050, 2051, 2069, 2134, 2135 und 2170 der Gemarkung Winterrieden auf einer Gesamtfläche von ca. 17,4 ha durch die Teilnehmergeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV</li> </ul>	259
Aufgebot einer Sparurkunde	260



BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Oktober 2006

---

21 - 2042.0

### **Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2006 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2005/2006 einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 370,00 € überschritten wird. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2005 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 331 oder 332, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 oder 3 49 erhältlich.

Mindelheim, 27. September 2006

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr  
anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Mittwoch 01.11.2006	Donnerstag 02.11.2006	Freitag 03.11.2006
verlegt auf	Donnerstag 02.11.2006	Freitag 03.11.2006	Samstag 04.11.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 29. September 2006

---

41 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;  
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 bekannt gegeben.

**Bereiche**

**Abfuhrtermine**

**Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	20.11.2006 ab 08:00 Uhr
Egg a.d. Günz	20.11.2006 ab 08:00 Uhr
Kettershausen	20.11.2006 ab 08:00 Uhr
Kirchhaslach	17.11.2006 ab 07:00 Uhr
Oberschöneck	17.11.2006 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	17.11.2006 ab 07:00 Uhr

**Stadt Bad Wörishofen**

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	08.11.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	08.11.2006 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	07.11.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	07.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Boos</b> Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	30.11.2006 ab 07:00 Uhr 29.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Gemeinde Buxheim</b>	10.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang</b> Apfeltrach Dirlawang Stetten Unteregg	27.11.2006 ab 08:00 Uhr 27.11.2006 ab 08:00 Uhr 22.11.2006 ab 07:00 Uhr 03.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Erkheim</b> Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	02.11.2006 ab 07:00 Uhr 22.11.2006 ab 07:00 Uhr 02.11.2006 ab 07:00 Uhr 14.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Gemeinde Ettringen</b>	27.11.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach</b> Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	09.11.2006 ab 07:00 Uhr 09.11.2006 ab 07:00 Uhr 10.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim</b> Kirchheim Eppishausen	15.11.2006 ab 07:00 Uhr 15.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel</b> Kronburg Lautrach Legau	06.11.2006 ab 08:00 Uhr 06.11.2006 ab 08:00 Uhr 10.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Rettenbach</b>	24.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Wald</b>	29.11.2006 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg</b> Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	24.11.2006 ab 07:00 Uhr 14.11.2006 ab 07:00 Uhr 24.11.2006 ab 07:00 Uhr 13.11.2006 ab 08:00 Uhr 14.11.2006 ab 07:00 Uhr 13.11.2006 ab 08:00 Uhr
<b>Stadt Mindelheim</b>	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	21.11.2006 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	22.11.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen	09.11.2006 ab 07:00 Uhr
Hawangen	23.11.2006 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	23.11.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	23.11.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn, Oberrieden	17.11.2006 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	16.11.2006 ab 07:00 Uhr

### **Gemeinde Sontheim**

03.11.2006 ab 07:00 Uhr

### **Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg	27.11.2006 ab 08:00 Uhr
Rammingen	29.11.2006 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	28.11.2006 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	28.11.2006 ab 07:00 Uhr

### **Markt Tussenhausen**

30.11.2006 ab 07:00 Uhr

#### **Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**  
**Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**  
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG  
Hochstraße 10, 87778 Stetten  
Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 29. September 2006

---

43 - 6410.1

#### **Vollzug der Wassergesetze;**

- 1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.018 m im Winterrieder Moos auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2010, 2021, 2023, 2029, 2031, 2035, 2036, 2040, 2071, 2074, 2075, 2097, 2111, 2117, 2118, 2119, 2136, 2159, 2169, 2171, 2195, 2209, 2234 und 2285 der Gemarkung Winterrieden**
- 2. Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopgestaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2046, 2049, 2050, 2051, 2069, 2134, 2135 und 2170 der Gemarkung Winterrieden auf einer Gesamtfläche von ca. 17,4 ha durch die Teilnehmergeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die von der Teilnehmergeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV geplanten Ausbau- und Ausgleichsmaßnahmen im Winterrieder Moos gem. den Nrn. 1 und 2 des Betreffs nach den Unterlagen des Ingenieurbüros TeamBüro Markert, Thannhausen, vom 12.07.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 26. September 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 11 416 757

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 21. September 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Weirather  
Landrat

Nr. 41	Mindelheim, 12. Oktober	2006
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	261
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	262
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	262
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) vom 20.09.2006	263

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Oktober 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 12. Oktober 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 15 Kühe**
- 435 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 29. September 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 18. Oktober 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körnung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

- 340 Tiere, davon
  - 20 Bullen
  - 280 Kühe und Kalbinnen
  - 40 männl. und weibl. Zuchtkälber



**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 2. Oktober 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

15 - TBA

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,  
Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) vom 20.09.2006**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, hat am 14. September 2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) erlassen. Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 4. Oktober 2006 veröffentlicht worden. Sie tritt am 1. November 2006 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 30. Mai 2001 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2006 außer Kraft.

Marktoberdorf, 25. September 2006  
ZWECKVERBAND FÜR DIE  
TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT  
KRAFTISRIED

Hermann Thoma  
Geschäftsführer

---

Weirather  
Landrat

Nr. 42	Mindelheim, 19. Oktober	2006
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	264
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2006	265
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	266
Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Klosterbeurer Baches auf eine Länge von insgesamt ca. 60 m durch Errichtung eines Durchlasses im Zuge der Kirchstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/8 der Gemarkung Klosterbeuren mit einer Länge von ca. 15 m und Anpassung der Sohle des Klosterbeurer Baches unterhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 30 m und oberhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 15 m durch den Markt Babenhausen	267
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	267

BL - 0091.1/1

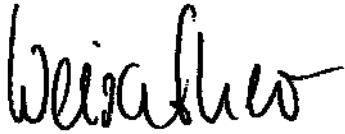
### **Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für die Eheleute Günter und Marie-Christel Geisler, Trunkelsberg**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat den Eheleuten Günter und Marie-Christel Geisler die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrten haben sich durch ihren herausragenden Einsatz für die Außenstelle Memmingen/ Unterallgäu des „Weißen Rings e.V.“ großartige Verdienste erworben. Die Hilfestellung für Opfer der Kriminalität in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu erfolgte dabei stets unter Zurückstellung eigener Interessen.

Ich spreche dem Ehepaar Geisler die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 13. Oktober 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

---

11 - 0132.1

### Einwohnerzahlen am 30. Juni 2006

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2006 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2005	30.06.2006	
Amberg	1.313	1.309	- 4
Apfeltrach	986	966	- 20
Babenhausen	5.250	5.237	- 13
Bad Grönenbach	5.135	5.185	+ 50
Bad Wörishofen	13.956	13.994	+ 38
Benningen	2.083	2.095	+ 12
Böhen	699	699	+/- 0
Boos	1.967	1.978	+ 11
Breitenbrunn	2.300	2.328	+ 28
Buxheim	3.024	3.022	- 2
Dirlewang	2.141	2.128	- 13
Egg a.d. Günz	1.153	1.139	- 14
Eppishausen	1.840	1.871	+ 31
Erkheim	2.983	2.960	- 23
Ettringen	3.340	3.370	+ 30
Fellheim	1.215	1.213	- 2
Hawangen	1.225	1.241	+ 16
Heimertingen	1.707	1.691	- 16
Holzgünz	1.128	1.139	+ 11
Kamlach	1.795	1.795	+/- 0
Kettershausen	1.751	1.743	- 8
Kirchhaslach	1.301	1.289	- 12
Kirchheim i.Schw.	2.517	2.516	- 1
Kronburg	1.731	1.745	+ 14
Lachen	1.400	1.415	+ 15
Lauben	1.337	1.347	+ 10
Lautrach	1.190	1.184	- 6
Legau	3.073	3.089	+ 16
Markt Rettenbach	3.701	3.702	+ 1
Markt Wald	2.320	2.305	- 15
Memmingerberg	2.573	2.547	- 26
Mindelheim	14.162	14.195	+ 33
Niederrieden	1.290	1.300	+ 10
Oberrieden	1.252	1.265	+ 13

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2005	30.06.2006	
Oberschöneegg	973	978	+ 5
Ottobeuren	8.042	8.004	- 38
Pfaffenhausen	2.355	2.330	- 25
Pleiß	881	871	- 10
Rammingen	1.387	1.379	- 8
Salgen	1.461	1.460	- 1
Sontheim	2.492	2.488	- 4
Stetten	1.367	1.343	- 24
Trunkelsberg	1.790	1.787	- 3
Türkheim	6.665	6.666	+ 1
Tussenhausen	2.962	2.946	- 16
Ungerhausen	1.072	1.074	+ 2
Unteregg	1.353	1.368	+ 15
Westerheim	2.059	2.065	+ 6
Wiedergeltingen	1.377	1.390	+ 13
Winterrieden	923	917	- 6
Wolfertschwenden	1.882	1.883	+ 1
Woringen	1.829	1.841	+ 12
<b>Kreissumme</b>	<b>135.708</b>	<b>135.792</b>	<b>+ 84</b>

Mindelheim, 17. Oktober 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Oktober 2006

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Ausbau des Klosterbeurer Baches auf eine Länge von insgesamt ca. 60 m  
durch Errichtung eines Durchlasses im Zuge der Kirchstraße  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/8 der Gemarkung Klosterbeuren  
mit einer Länge von ca. 15 m und Anpassung der Sohle  
des Klosterbeurer Baches unterhalb des neuen Durchlasses  
auf eine Länge von ca. 30 m  
und oberhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 15 m  
durch den Markt Babenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ausbau des Klosterbeurer Baches durch den Markt Babenhausen nach den Unterlagen der Firma Gütthler Ingenieurteam GmbH, Waldshut-Tiengen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 12. Oktober 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 26. Oktober 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 10 Stiere**
- 10 Kühe**
- 400 Jungkühe**
- 100 Jungrinder**
- 30 Kalbinnen**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 16. Oktober 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Weirather  
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 26. Oktober	2006
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	268
Übung der US-Streitkräfte	269
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	269
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	271
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	271
Aufgebot von Sparurkunden	273

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Oktober 2006

311 - 0831

### **Übung der US-Streitkräfte**

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 01.11.2006 - 30.11.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 23. Oktober 2006

---

311 - 1322

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)**

Im November 2006 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

**Allerheiligen (01.11.2006)**

- gesetzlicher Feiertag  
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**Volkstrauertag (19.11.2006)**

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von 0:00 bis 24:00 Uhr.

**Buß- und Betttag (22.11.2006)**

- stiller Tag

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Betttag in Bayern kein gesetzlicher Feiertag mehr.  
Der Buß- und Betttag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein stiller Tag im Sinne des Art. 3 FTG.  
Am Buß- und Betttag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.  
Die Einschränkungen gelten von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

**Totensonntag (26.11.2006)**

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.  
Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.  
Dies gilt von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 23. Oktober 2006



---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

312 - 7221

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für  
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 4 Düngeverordnung vom 10.01.2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 2) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** wird abweichend von § 4 Abs. 4 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**1. Dezember 2006 bis 15. Februar 2007.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2006 bis 31. Januar 2007 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 20. Oktober 2006  
AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN,  
KRUMBACH (SCHWABEN)

Rainer Mendle  
Landw. Direktor

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.200 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **41.200 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	18.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	5.850 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	9.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	9.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	3.150 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 19. September 2006

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter  
Verbandsvorsitzender und  
Erster Bürgermeister  
Stadt Mindelheim

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 16.10.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.10.2006 bis 10.11.2006 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

**Aufgebot von Sparurkunden**

Die Sparurkunden zu

den Konten 11 051 547, 11 501 715, 11 501 749, 13 635 982

sind abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 17. Oktober 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Weirather  
Landrat

Nr. 44	Mindelheim, 2. November	2006
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	274
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	275
Öffentliche Zustellung	275
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	275
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	276
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	276

BL - 0143.5/1

### **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

Am **Dienstag, 7. November 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Förderung der Denkmalpflege 2006
2. Förderung der Erwachsenenbildung
3. Förderung der Jugendarbeit
4. Förderung der Dampfsäg Sontheim
5. Förderung des Kulturrings Mindelheim
6. Finanzierung des Schwerpunkt-museums Mindelheim

Mindelheim, 25. Oktober 2006

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Oktober 2006

---

33 - 143

### **Öffentliche Zustellung**

Bescheid zur Entziehung der Fahrerlaubnis des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.10.2006, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim.

Der Bescheid zur Entziehung der Fahrerlaubnis vom 23.10.2006 des Landratsamtes Unterallgäu, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 27. Oktober 2006

---

### **BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 15. November 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr -	10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr -	9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere		10:30 Uhr

**Auftrieb:**

250 Tiere, davon

15 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 31. Oktober 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 11 429 214

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. Oktober 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 11 654 365

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. Oktober 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Weirather  
Landrat

Nr. 45	Mindelheim, 9. November	2006
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	277
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	278

BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Umweltausschusses**

Am **Donnerstag, 16. November 2006**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2007;  
UA 3600, 7200 - 7211 sowie 7281 - 7284
3. Bericht über die Photovoltaikanlage Breitenbrunn

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 31. Oktober 2006

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. November 2006

---

Weirather  
Landrat



Nr. 46	Mindelheim, 16. November	2006
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	279
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	280
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	280
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	281

BL - 0142.1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

**Am Dienstag, 21.11.2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.**

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) im Landkreis Unterallgäu
3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
4. Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu;  
Bilanz des ersten Jahres
5. Soziale Pflegeversicherung;  
Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2005

6. Widerspruch der Gemeinde Amberg gegen den Kreisumlagebescheid 2006
7. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2006 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2007
8. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über den gemeinsamen Ausbau von Ortsdurchfahrten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. November 2006

---

25.0 - 4210.13

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Am Montag, 27.11.2006, 14:30 Uhr, findet in der Heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung St. Hildegard, Lindenbadstraße 29, 87700 Memmingen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

- Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes  
Teilbereich Kindertagesbetreuung
- Top 2: Ganztagsbetreuung Schulverband Legau
- Top 3: Haushaltsentwurf 2007
- Top 4: Servicebüro für Ausbildung durch die gfi Memmingen als Hilfestellung  
für Ausbildungsbetriebe
- Top 5: Saftbar Kreisjugendring - Alkoholproblematik Jugendlicher
- Top 6: Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Mindelheim, 14. November 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. November 2006

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 23. November 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle, eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 15 Stiere
- 10 Kühe
- 360 Jungkühe
- 5 Kalbinnen
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 13. November 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Weirather  
Landrat

Nr. 47	Mindelheim, 23. November	2006
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft	283
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	283
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	284
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim (Eigentümer: Gemeinde Buxheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	284
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Tümpels auf dem Grundstück Fl.Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	284
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 719 der Gemarkung Mattsies (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu, 87719 Mindelheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	285
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Feuchtbiotopen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 754 und 755 der Gemarkung Tafertshofen (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	285

BL - 0092.16/1

**Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft  
für Herrn Alois Berger, Ottobeuren**

Herr Staatsminister Erwin Huber hat Herrn Alois Berger mit der Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft ausgezeichnet.

Der Geehrte hat sich durch sein jahrzehntelanges herausragendes Engagement um die heimische Wirtschaft großartige Verdienste erworben.

Ich spreche Herrn Berger die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 21. November 2006



Weirather  
Landrat

---

BL - 0143.3/1

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus**

Am **Donnerstag, 30. November 2006**, findet um **09:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Sachstandsbericht zur Unterallgäu Aktiv GmbH
2. Regionalmanagement und LAG Geschäftsführung durch die Unterallgäu Aktiv GmbH;  
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu 2007 und 2008
3. Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.;  
Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge ab 2007
4. Antrag KR Schmeink zum Thema „Regionalmanagement und Kneippland Unterallgäu“  
vom 21.07.2006 und 17.09.2006
5. Messekonzept Kneippland Unterallgäu 2007
6. Vorberatung des Kreishaushaltes 2007;  
Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Mindelheim, 20. November 2006

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. November 2006

---

43 - 6415.1/1

### **Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim (Eigentümer: Gemeinde Buxheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von Feuchtbiotopen, bestehend aus zwei Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 435 m<sup>2</sup> und ca. 280 m<sup>2</sup>, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

---

43 - 6415.1/1

### **Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Tümpels auf dem Grundstück Fl.Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines Tümpels mit einer Fläche von ca. 550 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Fl.Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 719  
der Gemarkung Mattsies (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu, 87719 Mindelheim)  
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von Feuchtbiotopen, bestehend aus drei Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 210 m<sup>2</sup> (Biotopteich West), 400 m<sup>2</sup> (Biotopteich Mitte) und 390 m<sup>2</sup> (Biotopteich Ost), auf dem Grundstück Fl.Nr. 719 der Gemarkung Mattsies durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

---

43 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung von Feuchtbiotopen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 754 und 755  
der Gemarkung Tafertshofen (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu)  
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von Feuchtbiotopen, bestehend aus vier Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 580 m<sup>2</sup>, ca. 600 m<sup>2</sup>, ca. 1.220 m<sup>2</sup> und ca. 600 m<sup>2</sup> auf den Grundstücken Fl.Nrn. 754 und 755 der Gemarkung Tafertshofen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

---

Weirather  
Landrat

Nr. 48	Mindelheim, 30. November	2006
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste	287
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	287
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten (25. und 26.12.2006)	288
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Neujahr“ (01.01.2007)	288
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	289
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2006	289
Aufgebot einer Sparurkunde	291



BL - 0092.8/1

**Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste  
für Herrn Dr. Dieter Morbach, Sontheim**

Frau Staatsministerin Christa Stewens hat Herrn Dr. Dieter Morbach die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste verliehen.

Dem Geehrten gebührt für seinen unermüdlichen Einsatz beim ambulanten Krankenpflegeverein Westerheim, im Hospizverein Memmingen/Unterallgäu, beim Arbeitskreis „Familie, Kirche und Soziales“ im Rahmen der Dorferneuerung Sontheim, beim Caritaskreisverband Memmingen/Unterallgäu, bei der Tagespflege in Westerheim und für das Generationenhaus in Sontheim Dank und Anerkennung.

Ich spreche Herrn Dr. Morbach die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24.11.2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. November 2006

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage  
an Weihnachten (25. und 26.12.2006)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag            **Montag  
25.12.2006**

**vorverlegt**  
auf                            **Samstag  
23.12.2006**

Normaler Abfuhrtag	Dienstag 26.12.2006	Mittwoch 27.12.2006	Donnerstag 28.12.2006	Freitag 29.12.2006
--------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Mittwoch 27.12.2006	Donnerstag 28.12.2006	Freitag 29.12.2006	Samstag 30.12.2006
-------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 23. November 2006

---

41 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr  
anlässlich des Feiertages „Neujahr“ (01.01.2007)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.01.2007	Dienstag 02.01.2007	Mittwoch 03.01.2007	Donnerstag 04.01.2007	Freitag 05.01.2007
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 02.01.2007	Mittwoch 03.01.2007	Donnerstag 04.01.2007	Freitag 05.01.2007	Montag 08.01.2007
-------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 08.01.2007	Dienstag 09.01.2007	Mittwoch 10.01.2007	Donnerstag 11.01.2007	Freitag 12.01.2007
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 09.01.2007	Mittwoch 10.01.2007	Donnerstag 11.01.2007	Freitag 12.01.2007	Samstag 13.01.2007
-------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 23. November 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 13. Dezember 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

**Auftrieb:** 280 Tiere, davon

- 10 Bullen
- 240 Kühe und Kalbinnen
- 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. November 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)  
für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **53.210 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) Verwaltungsumlage

#### 1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **45.110 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

#### 2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	13.533,00 €
Hawangen	11 %	4.962,10 €
Memmingerberg	59 %	<u>26.614,90 €</u>
		<u>45.110,00 €</u>

### 2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.800 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 3. November 2006  
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Zettler  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

**Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

Konto 13 800 925

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 15. November 2006  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Weirather  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 49	Mindelheim, 7. Dezember	2006
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auszeichnung für Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska	292
Sitzung des Kreistages	293
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	293
Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim	294

BL

### **Auszeichnung für Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska für Herrn Kreisrat Johann Kölbl, Dirlawang**

Herr Kreisrat Johann Kölbl wurde vom Marschall der Woiwodschaft Wielkopolska für seine Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska geehrt. Dabei handelt es sich um die höchste Auszeichnung, die der Landtag der Woiwodschaft Wiekopolska zu vergeben hat.

Nachdem Herr Kölbl an der Verleihung bei der 60-Jahr-Feier der Landwirtschaftsschule in Gabonóg leider nicht teilnehmen konnte, erhielt Herr Kölbl die Auszeichnung nun am 28.11.2006 im Landratsamt Unterallgäu.

Der Geehrte hat sich durch sein außerordentliches Engagement für die polnische Landwirtschaft und den deutsch-polnischen Dialog großartige Verdienste erworben.

Ich spreche Herrn Kölbl die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. Dezember 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

BL - 0141.4

### **Sitzung des Kreistages**

Am **Montag, 11. Dezember 2006**, findet um **09:30 Uhr** im **Saal des Landgasthofes „Zum Adler“**, **Memminger Str. 5, 87748 Fellheim**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) im Landkreis Unterallgäu
3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
4. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2006 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben;  
Ausblick auf den Landkreishaushalt 2007

Mindelheim, 1. Dezember 2006

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Dezember 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

**Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne  
des Marktes Türkheim**

<b>B-Plan-Nr.</b>	<b>B-Plan-Name</b>	<b>Gebiet</b>
1	An der Alpenstraße	Türkheim - An der Alpenstraße
2	Am Auenweg	Am Auenweg
3	Dr.-Josef-Bernhart-Straße	Türkheim - Dr.-Josef-Bernhart-Straße
4	Bgm.-Singer-Str.	Südwest - Bgm.-Singer-Str.
5	Eulenteile	Türkheim - Südost - Eulenteil
8	Nördliche Hochstraße	Türkheim - Nördliche Hochstraße
10	Türkheim Nord (Böhmerwaldstr.)	Türkheim - Nord A
9	Türkheim Nord	Türkheim - Nord (Uferstraße / Angerstraße)
12	Stapfenteile	Türkheim - rechts der Wertach (Stapfenteil)
13	Türkheim Süd	Türkheim Süd
14a	Türkheim Süd a und b (zwischen Breitenberg- und Alpenstr.)	Türkheim Süd a und b
14b	Türkheim Süd a und b (zwischen Edelweißweg und Hochvogelstr.)	Türkheim Süd a und b
15	Türkheim Süd d (Bad-, Hillebrandt- und Oswald-Läuterer-Str.)	Türkheim Süd d

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 9, 12, 13, 14a, 14b und 15 beschlossen.

Der Planumgriff umfasst den in der Anlage rot umrandeten Umgriffsbereich.

Planungsziel ist die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim, da sie keine zeitgemäßen Festsetzungen mehr beinhalten.

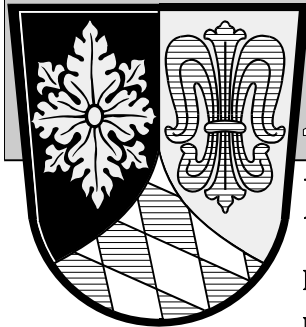
Türkheim, 23. November 2006  
MARKT TÜRKHEIM

Bihler  
Erster Bürgermeister

---

Weirather  
Landrat





# AMTSBLATT

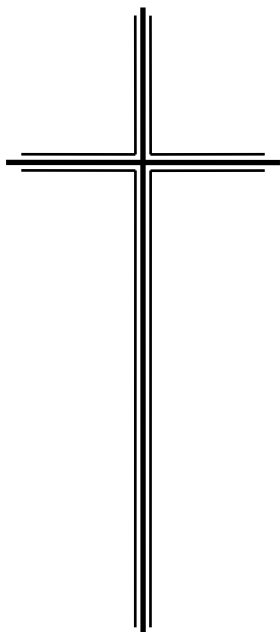
## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 50

Mindelheim, 14. Dezember

2006



## Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

**Herr Georg Dietz**  
**Oberamtsrat a.D.**

in Gottes ewigen Frieden abberufen worden ist.

Der Verstorbene war vom 01.04.1940 bis 31.10.1985 beim Landkreis Mindelheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als Leiter der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle tätig.

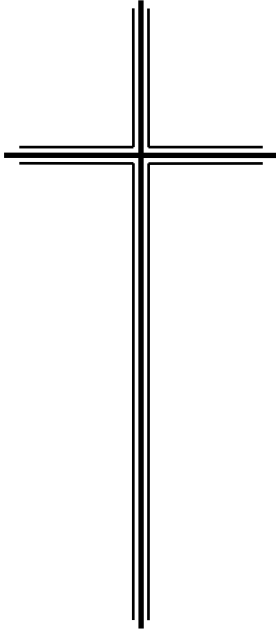
Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein freundliches, verbindliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch bei den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden Anerkennung und Wertschätzung. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 6. Dezember 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

Christa Bail  
Vorsitzende



## Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

**Herr Karl Kaißermüller**

verstorben ist.

Herr Kaißermüller war vom 12.11.1945 bis 30.04.1980 beim Landkreis Mindelheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als stellvertretender Leiter des Kreisjugendamtes tätig.

Sein Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein zuvorkommendes, verbindliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 11. Dezember 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Hans-Joachim Weirather  
Landrat

Christa Bail  
Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	295
Nachruf	296
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 11.12.2006	297
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	301
Übung der Bundeswehr	301
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für die Jahre 2004 und 2005 vom 12. Dezember 2006	302
Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg	302
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg	302
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	303
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	303
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	304

---

41 - 6360.2/4

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 11.12.2006 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Unterallgäu  
Vom 11.12.2006**

Auf Grund Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensfordernng kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

## § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße			
einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	7,15 €	21,45 €	85,80 €
einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	8,70 €	26,10 €	104,40 €
einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	11,80 €	35,40 €	141,60 €
einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	21,40 €	64,20 €	256,80 €
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	117,50 €	352,50 €	1.410,00 €
2. bei wöchentlicher Leerung			
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	226,00 €	678,00 €	2.712,00 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für einen Müllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

- (3) Die Gebühr für die Bioabfallfängerfassung und -verwertung beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	7,00 €	21,00 €	84,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	9,20 €	27,60 €	110,40 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	14,00 €	42,00 €	168,00 €

Für Bionormtonnen in Betrieben und Einrichtungen, die üblicherweise in den Wintermonaten saisonbedingt abgemeldet werden, beträgt die monatliche Gebühr abweichend von Satz 1 für

1. eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	10,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	13,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	19,00 €

(4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 3,60 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,60 € je Gefäß erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen angelieferten Abfällen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	158,00 €	je 1.000 kg
2. abzulagernde Abfälle, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind (z.B. Dämmstoffe)	186,00 €	je 1.000 kg
3. sonstige abzulagernde Abfälle	96,00 €	je 1.000 kg.

Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen bei Anlieferung im Pkw-Kofferraum an der Umladestation Breitenbrunn beträgt pauschal 10,00 € je Anlieferung.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1. Erdaushub	5,00 €
2. Bauschutt	10,00 €
3. Bauschutt, der bis zu 10 % mit anderen Abfällen vermischt ist (nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden)	20,00 €
4. Bauschutt, der mit mehr als 10 % bis max. 15 % anderer Abfälle vermischt ist (nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich bekannt gegeben werden)	30,00 €

je angefangenen Kubikmeter.

Für eine Abfallmenge der Nummern 1 und 2, die ein Volumen von 0,25 Kubikmeter nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben; die Anlieferung von Erdaushub für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(8) Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 € je angefangenen Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten bis zu einem Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem, der das übliche Maß (3 m<sup>3</sup>) übersteigt, beträgt 25,00 € je m<sup>3</sup>.

(10) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die nicht aus Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € pro kg erhoben.

(11) Für die Entsorgung von Altreifen bei Anlieferung an den Sammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm und Motorradreifen 3,00 € je Stück

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz bei Anlieferung an den dafür eingerichteten Bauschuttdeponien und Wertstoffsammelstellen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten werden keine Gebühren erhoben.

(13) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 50 kg 100,00 €.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem und bei der Verwendung von Bioabfalltonnen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 13) sowie von Sperrmüllübermengen (§ 4 Abs. 9) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Benutzung von Abfallsäcken bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 sind, sofern diese 50,00 € nicht übersteigen, sofort in bar zu entrichten.

Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 7, 8, 11 und 12 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

## § 7

### Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen

1. des § 4 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, 11 und 12 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften,
2. des § 4 Abs. 7 und 12 die Dorr Umwelttechnik GmbH, Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten/Allgäu

beauftragt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 5. Dezember 2005 außer Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2006  
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Dezember 2006

---

311 - 0830

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 16.01.2007 - 24.01.2007

eine Übung im Raum Balingen - Königsbrunn - Schongau - Sonthofen - Tuttligen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 12. Dezember 2006

13 - 9111.0

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für die Jahre 2004 und 2005  
vom 12. Dezember 2006**

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 18. September 2006 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für die Jahre 2004 und 2005 in der Zeit ab 15.12.2006 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 12. Dezember 2006

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 5540.1

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen  
in der Gemeinde Amberg**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Amberg

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 5. Dezember 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

21 - 5540.1

**Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen  
in der Gemeinde Amberg**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Amberg

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.



Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 5. Dezember 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 21. Dezember 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 10 Stiere
- 15 Kühe
- 375 Jungkühe
- 40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 11. Dezember 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

53 - 561-2/5

### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 3. Januar 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körnung und Bewertung der Stiere	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

- 300 Tiere, davon
  - 20 Bullen
  - 250 Kühe und Kalbinnen
  - 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 11. Dezember 2006  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 28. November 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 549.035 €

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 181.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A. VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **460.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>285.000 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>175.000 €</b>

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

2. Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>228.000 €</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>57.000 €</b>

## **B. INVESTITIONSUMLAGE**

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>140.000 €</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>35.000 €</b>

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Türkheim, 12. Dezember 2006  
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 11. Dezember 2006, Gesch.-Nr. 12-1444.214/26).

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

**21. Dezember 2006 bis 29. Dezember 2006**

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 12. Dezember 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

Weirather  
Landrat

## Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

persönlich und im Namen des Landkreises Unterallgäu wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest 2006.

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich.

Im neuen Jahr freue ich mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen Glück, Gesundheit und Erfolg.

Ihr



Hans-Joachim Weirather  
Landrat des Landkreises Unterallgäu



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	306
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren („Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried) vom 11. Dezember 2006	308
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002	321
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	321
Übung der Bundeswehr	322
Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss	322
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006	323
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet „Müllerwiese“	324
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	325
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	327
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	328
Allgemeine Leistungsbedingungen für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu gilt ab dem 01.01.2007	330
Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH gültig ab 1. Januar 2007	334

43 - 6420.1

**Verordnung  
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu)  
für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg,  
Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren  
(„Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)  
vom 11. Dezember 2006**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1746), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende Verordnung:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
einem Fassungsbereich,  
einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung des Marktes Ottobeuren niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**  
**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1)</sup> – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

<sup>1)</sup> Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.



	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird <sup>2)</sup> . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>– ansonsten nur zulässig wie in Zone II</li> </ul>	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>– für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>– bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>– verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten

<sup>2)</sup> Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur zulässig, wenn</li> <li>- kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig – entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder – für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab-fallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu-legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m <sup>2</sup> , die umgehend zu standortge- rechtem Mischwald wieder- aufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitä- ten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m<sup>2</sup>, die umge- hend zu standortgerech- tem Mischwald wiederauf- geforstet werden</li> <li>– nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> und bis zu 4.000 m<sup>2</sup>, die um- gehend zu standortgerech- tem Mischwald wiederauf- geforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einver- ständnis des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten erfolgt (ausgenommen bei Kalamitä- ten)</li> </ul>
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentli- chen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

**§ 8**  
**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung be-schränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme ver-bundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

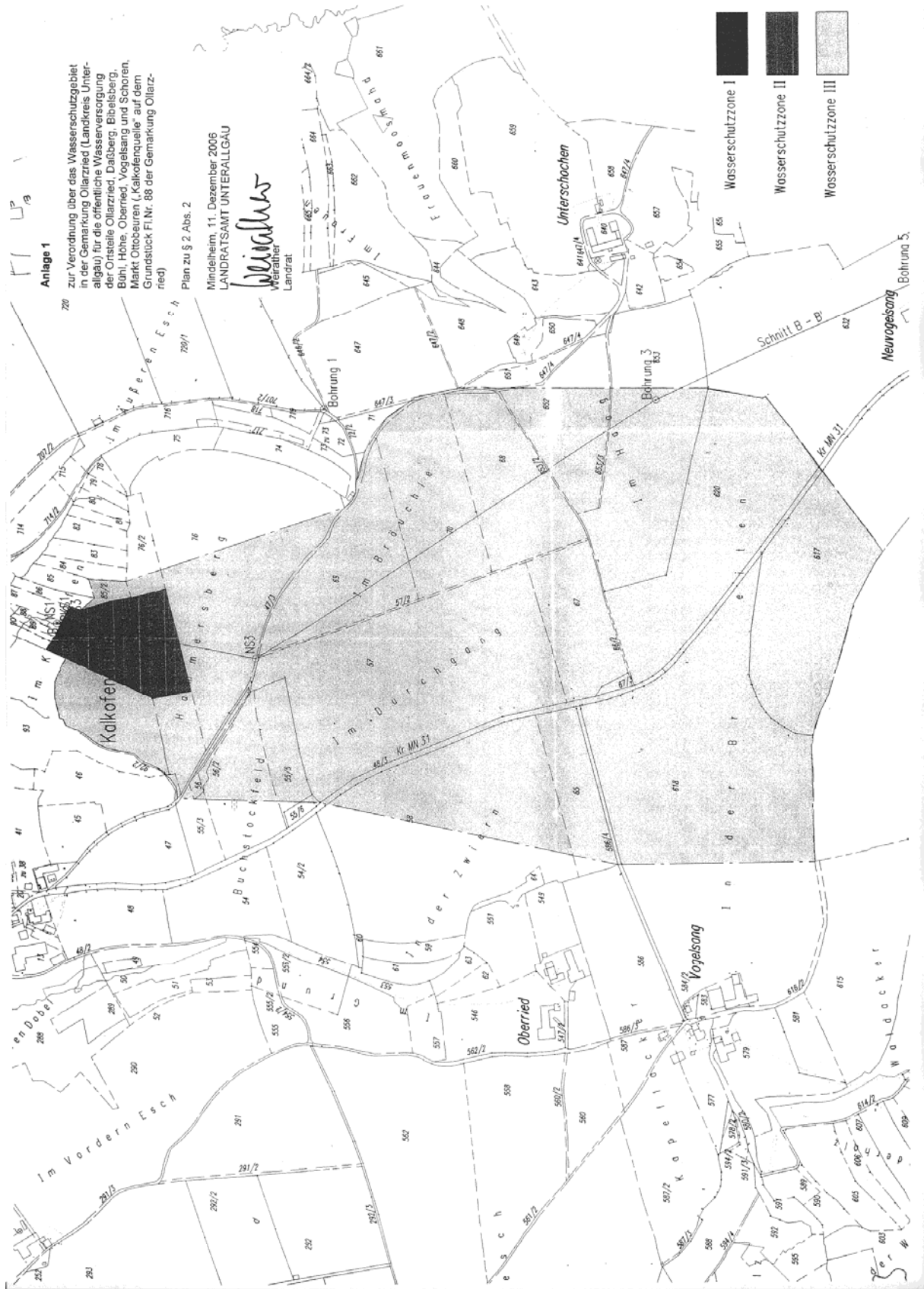
**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterall-gäu in Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat



## Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren („Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)

### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.



## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

### a) Grundsatzanforderungen an Stallungen

#### aa) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE).

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### bb) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### cc) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend den Abschnitten aa) und bb) zu ermitteln.

### b) Besondere technische Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

c) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

**6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

**7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)**

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

**8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 11. Dezember 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

312 - 8413.3

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu  
über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember  
vom 22. November 1995, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002**

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (BayRS 805-2-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995 (KABl. 1995 S. 450), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002 (KABl. 2002 S. 87) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 14. Dezember 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Dezember 2006

311 - 0830

## **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 16.01.2007 - 24.01.2007

eine Übung im Raum Balingen - Königsbrunn - Schongau - Sonthofen - Tuttlingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen.

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 12. Dezember 2006

---

312 - 8413

## **Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss**

Der Heilige Abend fällt in diesem Jahr auf einen Sonntag. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass nach § 15 Ladenschlussgesetz am 24.12.2006 besondere Öffnungszeiten für folgende Branchen möglich sind:

- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten
- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen
- Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden
- Verkaufsstellen für Zeitungen.

Die Ausnahmeregelung gilt für maximal drei Stunden und das Geschäft ist um spätestens 14:00 Uhr zu schließen.

Mindelheim, 14. Dezember 2006

22 - 924-1

### Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006 bekannt gegeben.

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	320	380	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	330	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	320
11.	Dirlewang	400	400	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	380	350	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	280
14.	Erkheim	330	320	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	300
17.	Hawangen	340	300	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	275	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	250	250	250
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 14. Dezember 2006

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

44

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet „Müllerwiese“**

Der Markt Türkheim hat mit Beschluss vom 07.12.2006 den Bebauungsplan „Müllerwiese“ gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßigem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für den Bereich „Müllerwiese“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, die Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltung des Marktes Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Türkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Türkheim, 18. Dezember 2006  
MARKT TÜRKHEIM

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2006**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **501.017 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **51.500 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Verwaltungsumlage**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 401.120 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2005 von insgesamt 325 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.234,22 € festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 325 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	269
Markt Wald	56
<b>Gesamt</b>	<b>325</b>

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	332.004 €
Markt Wald	69.116 €
<b>Gesamt</b>	<b>401.120 €</b>

## 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ettringen, 6. September 2006  
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.



21 - 9410.2

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Woringen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; erschließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **188.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **156.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf **149** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.047,6510 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **7.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 mit insgesamt **149** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **51,0067 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Woringen, 19. Dezember 2006  
SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 27.12.2006 bis 03.01.2007 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

---

21 - 9410.2

### **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007**

## I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VgemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.194.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **51.000 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### 1) Verwaltungsumlage

##### 1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **768.500 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2004 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2005
Markt Bad Grönenbach	5.135
Gemeinde Wolfertschwenden	1.882
Gemeinde Woringen	<u>1.829</u>
	<u>8.846.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **86,8754 €** festgesetzt.

##### 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.135 x 86,8754 € =	446.105,30 € (58,0 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.882 x 86,8754 € =	163.499,55 € (21,3 %)
Gemeinde Woringen	1.829 x 86,8754 € =	<u>158.895,15 € (20,7 %)</u>
		<u>768.500,00 €</u>

#### 2) Investitionsumlage

##### 1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **0,00 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2005 wie unter Ziffer 1), Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0,00 €** festgesetzt.

##### 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.135 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.882 x 0,00 € =	0,00 €
Gemeinde Woringen	1.829 x 0,00 € =	<u>0,00 €</u>
		<u>0,00 €</u>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Dezember 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Gemeinschaftsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 15.12.2006 bis 22.12.2006 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

---

### **Allgemeine Leistungsbedingungen für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu gilt ab dem 01.01.2007**

Die TBA Kraftisried GmbH erlässt für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Allgemeine Leistungsbedingungen:

## § 1

### **Aufgabenträger und Geltungsbereich**

- (1) Die TBA Kraftisried GmbH – nachfolgend Auftragnehmer – nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen (Verbandsmitglieder) durch Übertragung nach § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82) die Pflichtaufgabe wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.
- (2) Im Gebiet der Verbandsmitglieder ist der Auftragnehmer Beseitigungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und 4 TierNebG.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beseitigung gültigen Fassung, soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist. Sie gelten spätestens mit der Aufstellung der Entsorgungsbehälter als anerkannt. Die Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden tierischen Nebenprodukte.
- (5) Von diesen Leistungsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich anerkannt worden sind. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen sind ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen, und zwar
  - a) Material der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
  - b) Material der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
  - c) Material der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
- (3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
- (4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
- (5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Auftragserteilung und Auftragsdurchführung**

- (1) Die Abholung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte setzt einen wirksamen Vertrag voraus. Aufträge des Kunden gelten als angenommen, wenn sie von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Als Bestätigung gilt auch die Aufstellung geeigneter Behälter zur Sammlung der tierischen Nebenprodukte bzw. die Ausführung der Leistung. Der Auftragnehmer gewährleistet die Entsorgung und Verwertung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt nach Vereinbarung geeignete Behälter zur Sammlung der tierischen Nebenprodukte zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde hat für die Aufstellung des Behälters einen ebenerdigen stets zugänglichen Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden obliegt es, den Behälter zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer sonstigen Genehmigung, so beschafft diese der Kunde.

Der Kunde ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Behälter jederzeit auszutauschen.

- (3) Andere als tierische Nebenprodukte dürfen von den Kunden nicht in die Behälter verfüllt bzw. an den Auftragnehmer übergeben werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe, wie z.B. Metall, Kunststoffe, Glas, Plastik oder sonstiger Abfall, in die Behälter gelangen bzw. übergeben werden.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des Kunden ist nicht übertragbar.

#### **§ 4 Termine**

- (1) Der Abholungszeitpunkt bestimmt sich nach der vorherigen Absprache mit dem Auftragnehmer.
- (2) Bei Nichteinhaltung der fest vereinbarten Termine für die Abholung bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen.
- (3) Bei einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Verzögerung der Abholung hat der Kunde das Recht, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Abholung an Werktagen binnen 48 Stunden zu geben. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es ist Gefahr in Verzug oder es liegt eine veterinärärztliche Anweisung vor, die zur sofortigen Abholung verpflichtet.
- (4) Bei Erschwernis bei der Abholung (z.B. Wegräumen von Müll, Unzugänglichkeit, verspernte Anfahrtswege, Wartezeiten, usw.) ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste zu verlangen oder die Abholung zurückzuweisen. Dies gilt auch, wenn sich durch das Verhalten des Kunden Leerfahrten ergeben.

#### **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Kostenschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit von Entgelten**

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AG TierNebG Beseitigungskosten auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste des Auftragnehmers erhoben. Diese Entgeltliste gilt auch für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen. Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten lediglich die dort bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Kunden veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die in der Entgeltliste aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung. Erhöhen sich die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten, wie z.B. Änderungen von Lohn- und Energiekosten sowie Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren, ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt. Der Auftragnehmer ist ferner bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge Gesetzes- oder Satzungsänderungen oder auch behördlicher Anordnung berechtigt, die Entgelte entsprechend anzupassen.

- (3) Der Auftragnehmer wird die Beseitigung jeweils zum Monatsende gegenüber dem Kunden abrechnen. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (4) Alle Zahlungen haben, ohne jeden Abzug in Euro zu erfolgen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur statthaft, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, oder aber von dem Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden. Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.
- (5) Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig. Insbesondere hat der Kunde für alle durch den Zahlungsverzug bedingten Kosten, wie anfallende Gebühren, Kosten eines beauftragten Anwalts oder Inkassobüros, aufzukommen.
- (6) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Kostenschuldner werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Sollte der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Regelleistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen am Eigentum oder Besitz des Kunden, die durch überfüllte oder verunreinigte Behälter beim Austausch oder Abtransport verursacht werden.
- (4) Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten dieses Vertrages verletzt haben. Er stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm vom Auftragnehmer überlassenen Gegenständen, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden.

## **§ 8 Datenschutz und Datenverarbeitung**

Der Kunde berechtigt den Auftragnehmer zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken, sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

## **§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der in Deutschland geltenden Handelsbräuche und technischen Gepflogenheiten. Soweit das deutsche Recht auf andere Rechtsordnungen verweist, ist diese Verweisung ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

## § 10

### Nebenabreden, Teilunwirksamkeit, In-Kraft-Treten

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertragsverhältnisses getroffen werden, wie z.B. Bestellungen und Annahmeerklärungen sowie alle Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen oder Ähnliches, die zwischen den Parteien Rechtswirkungen hervorrufen sollen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- (3) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2007 und bis sie durch neue Allgemeine Leistungsbedingungen ersetzt werden.

Kraftisried, 1. Januar 2007  
TBA KRAFTISRIED GMBH

Rainer Berndt  
Geschäftsführer

Konrad Meier  
Geschäftsführer

---

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH \* Öschle 2 \* 87647 Kraftisried  
Telefon: 08377-92940-0 \* Telefax: 08377-92940-19

Gültig für das Zweckverbandsgebiet für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried:  
Die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau, sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen.

### Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH gültig ab 1. Januar 2007

Auf Grund von § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82), Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2004 (BayRS 7831-4-UG), erlässt die TBA Kraftisried für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Entgeltliste:

## § 1

### Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt.
<b>Rind:</b>		
Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	500	10,00



<b>Tierart</b>	<b>Regelgewicht in kg</b>	<b>Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt.</b>
<b>Pferd:</b> Fohlen/Pony Pferd	80 400	1,60 8,00
<b>Schwein:</b> Saugferkel/Totgeburt Läufer/Absatzferkel Schwein	5 30 85	0,10 0,60 1,70
<b>Schaf:</b> Lamm bis 6 Monate Schaf über 6 bis 18 Monate	10 50	0,20 1,00
<b>Ziege</b> Kitz bis 6 Monate Ziege über 6 bis 18 Monate	5 25	0,10 0,50
<b>Truthuhn</b>	5	0,10
<b>Huhn</b>	1	0,02
<b>Kameliden</b> (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
<b>Andere Einhufer</b> (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
<b>Wildklautiere</b> (Gehegewild)	75	1,50
<b>Hase/Kaninchen</b>	3	0,06
<b>Laufvogel</b> (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
<b>Wassergeflügel</b> (Gans, Ente)	3	0,06
<b>Sonstiges Geflügel</b> (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

## § 2

### Entgelte bei Schlachtungen für Tierische Nebenprodukte

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	18,10 €
b) bis zu 240 Litern:	36,20 €
c) bis zu 600 Litern:	90,40 €
d) bis zu 700 Litern:	105,50 €
e) bis zu 1.100 Litern:	165,70 €

zzgl. 19 % MwSt.

- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen ein Entgelt in Höhe von 205,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgeltshöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen vom Zweckverband zugelassen sein.
- (4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA Kraftisried GmbH berechnet; bei einer Rohmaterialmenge
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| a) bis zu 750 to/Monat: | 167,00 €/to |
| b) ab 751 to/Monat:     | 162,00 €/to |
- zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.
- (6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 156,00 €/to zzgl. 19 % MwSt. berechnet. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA Kraftisried GmbH abzustimmen.

### **§ 3 Sonstige Entgelte**

- (1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei
- |                 |         |
|-----------------|---------|
| a) Kleintieren: | 15,00 € |
| b) Großtieren:  | 30,00 € |
- zzgl. 19 % MwSt.
- (2) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 26,00 € zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 15,00 € jeweils zzgl. 19 % MwSt. berechnet
- (4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 15,00 € pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 205,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgeltshöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (7) Eine vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Art 6. Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 berechnet die TBA Kraftisried GmbH Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung mit dem Kunden.

Es gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen der TBA Kraftisried GmbH.

Kraftisried, Dezember 2006  
TBA KRAFTISRIED GMBH

Rainer Berndt  
Geschäftsführer

Konrad Meier  
Geschäftsführer

---

Weirather  
Landrat

Nr. 52	Mindelheim, 28. Dezember	2006
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Unterallgäu (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	338
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	344
Vollzug der Wassergesetze; 1. Verrohrung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 583, 588, 589/2 und 592/2 der Gemarkung Kronburg 2. Rückbau der bestehenden Verrohrung am östlichen Ende auf Grundstück Fl.Nr. 592/2 der Gemarkung Kronburg bis zum westlichen Ende des Waldrandes 3. Ausbau des Grabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 592/2, 593 und 594/1 der Gemarkung Kronburg	344
Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Wiedergeltingen	345
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Wiedergeltingen	345

51 - 5620.2/1

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften  
im Landkreis Unterallgäu  
(Fleischhygiene-Gebührensatzung)**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAG-FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-G), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.11.2001 (GVBl S. 739), durch Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl S. 924) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Unterallgäu:

## **§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Um packbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
  - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
  - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8, aus § 10 Abs. 1 und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Auslagen, soweit diese nicht bereits bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt sind, werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

## **§ 2 Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kostendeckend zu erheben.

## **§ 3 Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen**

<sup>1</sup>Wird nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 bzw. Anlage 2 Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlacht tier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

<sup>2</sup>Wird bei Wildtieren weder die Schlacht tieruntersuchung noch die Fleischuntersuchung vollständig durchgeführt, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 bzw. Anlage 2 Spalte 1 im Verhältnis 50 zu 50 für die Schlacht tieruntersuchung und die teilweise Fleischuntersuchung aufgeteilt.

## **§ 4 Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan**

<sup>1</sup>Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlacht fleisch erhoben.

<sup>2</sup>Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlacht gewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlagen).

## **§ 5**

### **Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung**

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (Wildschweine) wird die Gebühr nach Nr. 1.4 der Anlage 2 erhoben.

## **§ 6**

### **Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
- (2) <sup>1</sup>Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Um-packbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

## **§ 7**

### **Gebühr für sonstige Leistungen**

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 5 der Anlage 1 erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Probeentnahme zur Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 6 der Anlage 1.  
Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

## **§ 8**

### **Hausschlachtung**

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 2 erhoben.

## **§ 9**

### **Kostenschuldner**

<sup>1</sup>Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

<sup>2</sup>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.  
<sup>2</sup>Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmeldenden nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

## **§ 11**

### **Verweisung auf Rechtsvorschriften**

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2002 außer Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2006  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

  
Weirather  
Landrat

**Anlage 1**

**Gebührenpflichtige Tatbestände (gewerbliche Betriebe)**

1. Amtliche Untersuchungen
  - 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bis einschließlich 35 Schlachtungen täglich

	<b>Tierarten Gewichtsklassen</b>	<b>Spalte 1 Grundgebühr €/Tier</b>	<b>Spalte 2 Zuschlag Rück- standsunter- suchung (Stichprobe) €/Tier</b>
1.1.1	Rind	15,34	0,40
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	15,34	0,17
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	10,45	0,11
	Ferkel - weniger als 25 kg	10,45	0,03
1.1.3	Einhufer	22,73	0,34
1.1.4	Schaf oder Ziege		
	- weniger als 12 kg	6,73	0,01
	- 12 kg bis 18 kg	6,73	0,02
	- mehr als 18 kg	6,73	0,02
1.1.5	andere Paarhufer	15,34	0,02
1.1.6	Hauskaninchen	1,95	---
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	1,95	---

	<b>Tierarten Gewichtsklassen</b>	<b>Spalte 1 Grundgebühr €/Tier</b>	<b>Spalte 2 Zuschlag Rück- standsunter- suchung (Stichprobe) €/Tier</b>
1.1.8	Haarwild		
	- Wildwiederkäuer		
	- weniger als 12 kg	8,10	---
	- 12 kg bis 18 kg	8,10	---
	- mehr als 18 kg	8,10	---
	- Wildschwein		
	- weniger als 25 kg	7,95	0,03
	- 25 kg und mehr	7,95	0,20

- 1.2 Bei Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung ab 36 bis 64 Schlachtungen täglich ermäßigt sich die unter Ziffer 1.1. genannte Grundgebühr auf 80 v.H.
- 1.3 Bei Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung ab 65 bis 119 Schlachtungen täglich ermäßigt sich die unter Ziffer 1.1. genannte Grundgebühr auf 65 v.H.
- 1.4 Bei Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung ab 120 und mehr Schlachtungen täglich ermäßigt sich die unter Ziffer 1.1. genannte Grundgebühr auf 50 v.H.

Die Gebühr in **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.

**Spalte 2** enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

#### **Sonstige Gebühren und Zuschläge**

- |     |   |  |                               |
|-----|---|--|-------------------------------|
| 2.1 | Kontrolle im Zerlegungsbetrieb  | - Gebühr -                                   | 10,00 €/angefang. Viertelstd. |
| 2.2 | Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- und Gefrierhaus | - Gebühr -                                   | 10,00 €/angefang. Viertelstd. |
| 3.  | Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum                               | - Gebühr -                                   | 10,00 €/Untersuchung          |
| 4.  | Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung   | - Gebühr -                                   | 10,00 €/Bescheinigung         |
| 5.  | BSE-Schnelltest   |  |                               |
| 5.1 | Einzelprobenentnahme  | - Zuschlag -                                 | 9,00 €/Untersuchung           |
| 5.2 | Untersuchung  | Kosten werden nach § 7 Abs. 3 Satz 2 erhoben |                               |



**Gebührenpflichtige Tatbestände (Hausschlachtungen)**

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung (einschl. Wegstreckenentschädigung)

	<b>Tierarten Gewichtsklassen</b>	<b>Spalte 1 Grundgebühr €/Tier</b>	<b>Spalte 2 Zuschlag Sond.Unters. €/Tier</b>
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	21,30 21,30	7,86 7,86
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	16,40 16,40	7,86 7,86
1.1.3	Einhufer	28,70	7,86
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	12,70 12,70 12,70	7,86 7,86 7,86
1.1.5	andere Paarhufer	21,30	7,86
1.1.6	Hauskaninchen	7,70	7,86
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	7,70	7,86
1.1.8	Haarwild - Wildwiederkäuer - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg - Wildschwein - weniger als 25 kg - 25 kg und mehr	14,20 14,20 14,20 16,40 16,40	7,86 7,86 7,86 7,86 7,86

Die Gebühr in **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung.

**Spalte 2** enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier bei Durchführung

- Rückstandsuntersuchung auf Grund eines begründeten Verdachts
- sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

**Sonstige Gebühren und Zuschläge**

- 1.2 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
- Hemmstoffe - Zuschlag - 12,80 €/Untersuchung
  - sonstige Rückstandsuntersuchung - Zuschlag - 112,50 €/Untersuchung

1.3 Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	- Zuschlag -	10,00 €/Untersuchung
1.4 Untersuchungen auf Trichinen beim Wildschwein		2,50 €/ Untersuchung
2. BSE-Schnelltest		
2.1 Probenentnahme	- Zuschlag -	9,00 €/Untersuchung
2.2 Untersuchung		Kosten werden nach § 7 Abs. 3 Satz 2 erhoben

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Januar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Dezember 2006

---

43 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;**  
**1. Verrohrung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 583, 588, 589/2 und 592/2**  
**der Gemarkung Kronburg**  
**2. Rückbau der bestehenden Verrohrung am östlichen Ende auf Grundstück**  
**Fl.Nr. 592/2 der Gemarkung Kronburg bis zum westlichen Ende des Waldrandes**  
**3. Ausbau des Grabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 592/2, 593**  
**und 594/1 der Gemarkung Kronburg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für o.g. Maßnahmen nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 12.12.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 21. Dezember 2006

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 5540.1

**Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 sowie der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 19. Dezember 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

21 - 5540.1

**Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen  
in der Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 sowie der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 19. Dezember 2006  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

Weirather  
Landrat